

Tätigkeitsbericht der saarländischen Arbeitsschutzverwaltung



Vorwort

Die vergangenen Jahre waren geprägt durch die Pandemie und die Bekämpfung der Infektionskrankheit COVID-19. Die Einschränkungen dieser Zeit prägten die Arbeitswelt massiv. Der Infektionsschutz in Betrieben erlangte einen höheren Stellenwert und es etablierten sich neue Formen der flexiblen Arbeit, wie das Arbeiten im Homeoffice.

Die Krise ist überwunden, doch die erprobten Hygienekonzepte, Schutzmaßnahmen und flexiblen Arbeitsformen sind weitestgehend geblieben. Insbesondere Letztere stellen sich nun als neue Herausforderungen für den Arbeitsschutz dar.

Die im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ansässige Arbeitsschutzverwaltung hatte in dieser Zeit die wichtige Aufgabe, die Arbeitgeber zu beraten und durch das Virus bedingte besondere Kontrollen bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte durchzuführen. Im Rahmen von Schwerpunktaktionen wurden die saarländischen Corona-Testzentren, die Arbeitsbereiche des Hoch-/Tiefbaus sowie der Einsatz von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft überprüft.

Doch nicht nur die pandemiebedingten besonderen Herausforderungen, sondern auch die reguläre Überwachung hatten die Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsschutzverwaltung in dieser Zeit zu bewältigen. Hierzu zählen u. a. die Überprüfung von Arbeitsunfällen, von Asbestbeseitigung, die Baustellenüberwachung und aus dem Bereich des sozialen Arbeitsschutzes der Mutterschutz, die Überprüfung der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der Lenk- und Ruhezeiten nach dem Fahrpersonalrecht.

Auch zu diesen Themen wurden diverse Schwerpunktaktionen durchgeführt. So wurden u. a. mobile Luftförderanlagen, Dachdeckerbetriebe hinsichtlich Asbestarbeiten sowie Shisha-Bars und -Cafés kontrolliert.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung für die im Berichtszeitraum 2021/2022 geleistete Arbeit.



Minister für Arbeit,
Soziales, Frauen
und Gesundheit



Dr.
Magnus
Jung

Inhalt

1. Organisation und Personal	6
2. Pandemiebedingtes Handeln der saarländischen Arbeitsschutzbehörde	7
3. Arbeitsunfälle	9
3.1 Arbeitsunfall nach Schadensfall mit Verpuffung	9
3.2 Tödliches Abschlepp-Vorhaben	11
3.3 Tödlicher Sturz bei Betonierarbeiten	12
3.4 Tödlicher Arbeitsunfall bei Reinigungsarbeiten in einem Saugfahrzeug.....	13
4. Technischer Arbeitsschutz, Betriebssicherheit und Gefahrstoffe	16
4.1 Schwerpunktaktion zur Überprüfung mobiler Luftförderanlagen	16
4.2 ASI-Arbeiten: Kontrolle von Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten	18
4.3 Sonderaktion zu ASI-Arbeiten im Dachdeckerhandwerk 2022	20
4.4 Brand einer Windenergieanlage	21
4.5 Behördenübergreifende Kontrollaktionen in Shisha-Bars zum Schutz der Beschäftigten	22
5. Gefahrenabwehr beim Umgang mit Sprengstoff	24
5.1 Sprengung eines Kamins	24
5.2 Kontrolleure stellen eine Zunahme der Mängel beim Verkauf von Pyrotechnik im Einzelhandel fest	25
6. Sozialer Arbeitsschutz	30
6.1 Mutterschutz: Die Beschäftigung schwangerer Frauen	30
6.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr	32
7. Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)	34

8. Marktüberwachung in den Bereichen Energieverbrauchs-kennzeichnung und Ökodesign	36
9. Sicherheit von Medizinprodukten	40
9.1 Überprüfung von kardiologischen Praxen im Jahr 2022	40
9.2 Überwachung von klinischen Prüfungen: Implantation eines Netzhautchips	42
9.3 Zulassung eines Medizinproduktes für Säuglinge trotz Nichtkonformität	44
Abbildungsverzeichnis	46
Quellenangaben	47
Anhang	48

1. Organisation und Personal

Im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sind zwei Fachbereiche für den Arbeitsschutz und ein dritter Fachbereich für den technischen Verbraucherschutz und die Überwachung der Medizinprodukte zuständig.



Abbildung 1:
Dienstgebäude LUA in St. Arnual

Der Personalbestand im Arbeitsschutz ist aus Tabelle 1 des Anhangs ersichtlich.

Die Mitarbeiter/-innen des Arbeitsschutzes und des Technischen Verbraucherschutzes haben in den Berichtsjahren 2021/2022 720/792 saarländische Betriebe aufgesucht (siehe Anhang Tabellen 3.1) und dabei 896/1.018 Dienstgeschäfte durchgeführt.

Den Schwerpunkt der Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten (siehe Tabellen 3.2) bildeten – wie auch in den vergangenen Jahren – mit 470 (2021) und 389 (2022) Dienstgeschäften die Baustellen-Revisionen. Eine produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten in den Jahren 2021 und 2022 beinhalten die Tabellen 4 des Anhangs.

2. Pandemiebedingtes Handeln der saarländischen Arbeitsschutzbehörde

Als im Januar 2020 der erste Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in Deutschland offiziell bestätigt wurde, waren die weitreichenden Folgen für die Bevölkerung, die Arbeitswelt und die gesamte Wirtschaft noch nicht zu erahnen. Auch das LUA sah sich mit dieser besonderen Situation konfrontiert und war zusammen mit dem zuständigen Ministerium bestrebt, wirksame Strategien zu entwickeln, um die Beschäftigten in saarländischen Betrieben vor Infektionen zu schützen und somit auch zur Bekämpfung der Pandemie beizutragen. Eine speziell zu diesem Zweck mit Beginn des Jahres 2021 etablierte Task-Force, bestehend aus Experten verschiedener Fachbereiche, führte aktiv Kontrollen in Unternehmen durch. Insbesondere die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, das betriebliche Hygienekonzept, technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie das Testangebot durch den Arbeitgeber in Bezug auf einen direkten Erregernachweis waren Bestandteile der Überprüfungen. Der Fokus der Kontrollschwerpunkte wurde dynamisch an sich ändernde branchenspezifische und pandemiespezifische Erkenntnisse, tagesaktuelle Geschehnisse sowie die rechtlichen Vorgaben und die damit verbundenen Pflichten der Arbeitgeber angepasst. Die rechtlichen Grundlagen bildeten die Biostoffverordnung, das Mutterschutzgesetz, die Corona-Arbeitsschutzverordnung (SARS-CoV-2-ArbSchV), die Corona-Arbeitsschutzregel sowie zeitweise auch das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Neben der aktiven Tätigkeit der Task-Force in Form von eigeninitiativ durchgeführten Betriebsüberprüfungen waren Beratung und Aufklärung in einer bis dato nie dagewesenen Situation von enormer Bedeutung. Die Task-Force war saarlandweite Anlaufstelle für Unternehmer, Behörden und Beschäftigte zur Beantwortung von Fragen rund um die Themen betriebliche Maskenpflicht, Homeoffice-Pflicht, Testpflicht, Abstandsregelungen etc.

Zudem gab es eine Vielzahl an Beschwerden von Beschäftigten in Unternehmen mit dem Hinweis auf Verstöße gegen geltende Vorschriften zum Infektionsschutz. Diesen Beschwerden wurde nachgegangen und häufig resultierte daraus eine Vorortüberprüfung des Unternehmens.



Abbildung 2:
Corona-Teststation mit außen
befindlicher Testmöglichkeit

Eine zwischenzeitliche Maßnahme des Gesetzgebers zur Eindämmung der Pandemie war die Einführung einer Corona-Testpflicht für bestimmte Berufsgruppen. Aber auch im privaten Bereich war für die allgemeine Bevölkerung temporär ein Nachweis eines durchgeführten negativen Coronatests zum Besuch öffentlicher Lokalitäten oder zur Teilnahme an öffentlichen Ereignissen (Theaterbesuch, Restaurantbesuch, Konzerte etc.) erforderlich.

Um die große Flut an Testungen durchführen zu können, wurde eine hohe Zahl an Corona-Teststationen errichtet, die zu einem großen Teil von Privatunternehmern geführt wurden. Diese Betreiber von Teststationen verfügten zu einem Großteil über keine arbeitsschutzrechtlichen Kenntnisse und über die von ihnen als Arbeitgeber zu ergreifenden Maßnahmen. Das LUA musste durch eine intensive Beratung und Überwachung also dafür sorgen, dass die Beschäftigten in den im Hinblick auf die Bekämpfung der Pandemie wichtigen Teststationen sicher und gesund ihrer Tätigkeit nachgehen konnten. Über einen Zeitraum von zwei Monaten wurden saarlandweit Kontrollen bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte in Corona-Testzentren im Rahmen von Schwerpunktaktionen von der Corona-Task-Force durchgeführt.

Bei den kontrollierten Teststationen handelte es sich um:

- Container oder Zelte mit Testung innen oder außen (z. B. durch ein Fenster)
- Drive-in Teststationen (z. B. Zelte)
- Testbereiche in Bestandsgebäuden

Weiterer Handlungsbedarf aufgrund eines potentiell hohen Infektionsrisikos wurde ebenso in den Bereichen Hoch-/Tiefbau, Saisonarbeit in der Landwirtschaft sowie in Großbäckereien ausgemacht. Durch gezielte Schwerpunktaktionen wurden diese Bereiche auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft. Anhand spezifischer Checklisten, welche zur Definition der konkret zu prüfenden Kriterien erstellt wurden, konnten die Kontrollen effizient, zielgerichtet und gleichförmig durchgeführt werden. Zusätzlich wurden auch viele Betriebe unabhängig von Schwerpunktkontrollen überprüft.

Fazit

In einem Zeitraum von Januar 2021 bis März 2022 wurden von der Corona-Task-Force 526 Arbeitsstätten aktiv auf Einhaltung gesetzlicher Vorschriften hin überprüft. Als Resultat wurden dabei 565 Verstöße ermittelt, welche hauptsächlich auf eine unzureichend dokumentierte Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Infektionsschutz am Arbeitsplatz sowie mangelnde Unterweisungen der Mitarbeiter/-innen zurückzuführen waren. Zudem wurden insgesamt 157 Anfragen bzw. Beschwerden als reaktive Tätigkeit bearbeitet.

Diese Zahlen belegen, dass die Corona-Task-Force in einer schwierigen Zeit zum Schutz der Arbeitnehmer/-innen sowie der Rechtssicherheit der Arbeitgeber/-innen einen positiven

Beitrag geleistet hat und ihre kurzfristige Einrichtung wichtig zur Unterstützung aller betroffenen Arbeitsschutzakteure war. Aufgrund der inhaltlich immer stärker reduzierten SARS-CoV-2-ArbSchV wurden die aktiven Tätigkeiten zum 31.03.2022 eingestellt. Anfragen bzw. Beschwerden wurden dennoch weiterhin bearbeitet.

Positiv zu erwähnen ist die Erkenntnis, dass sowohl das Verständnis der Unternehmer/-innen für Überprüfungen des Arbeitsschutzes durch die Aufsichtsbehörde als auch die eigenverantwortliche Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zum Thema Infektionsschutz im Laufe der Pandemie deutlich zugenommen haben.

3. Arbeitsunfälle

3.1. Arbeitsunfall nach Schadensfall mit Verpuffung

Im Berichtsjahr 2021 wurde zum Ende eines Verhüttungsprozesses in dem Konverter eines Stahlwerkes eine Probe des flüssigen Stahls entnommen. Aufgrund einer Beschädigung im Konverter kam es zu einer Verpuffung, die einen Arbeitsunfall verursachte, bei dem zwei Personen verletzt wurden.

Bevor ein Konverter in der Produktion ersetzt werden muss, kann er ca. 800 Fertigungszyklen durchlaufen. Im vorliegenden Fall befand sich der Konverter zwar schon an seiner Verschleißgrenze, wies jedoch noch keinen kritischen Verschleiß auf, sodass er bis zum bereits geplanten Austausch unter engmaschiger Überwachung weiter betrieben wurde.

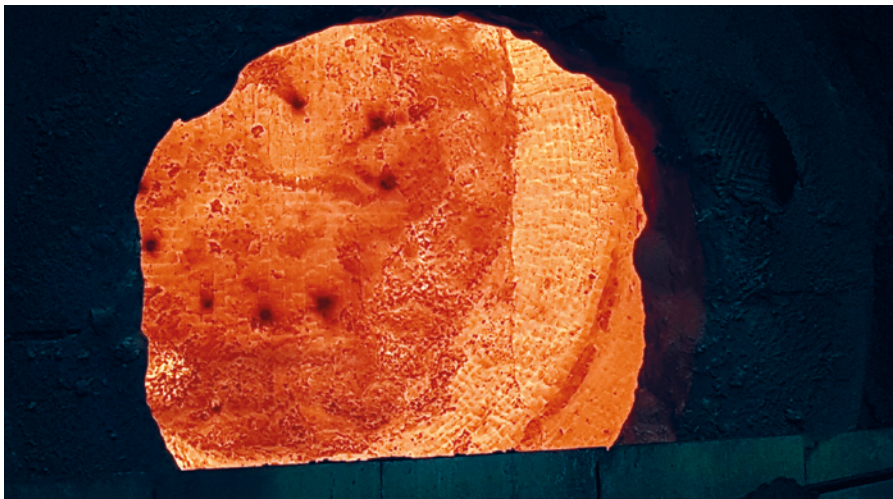


Abbildung 3:
Konverterinnenansicht im
noch warmen Zustand
nach dem Entleeren



Abbildung 4:
Vom Schutztor abgefangene
Schlacke und Anlagenstücke

Um eine Probe der Schmelze zu entnehmen, wurde der Konverter zur Seite geschwenkt. Dabei kam es zu einem Arbeitsunfall. Wie sich später herausstellte, gelangte während des Veredlungsprozesses im Konverter flüssiges Metall durch einen Riss in der Innenverkleidung in die Isolierschicht. Durch dieses heiße flüssige Metall wurde die Außenwand im Bereich der Kipp-lager aufgeschmolzen und die Kühlwasserleitung der Lagerung beschädigt. Infolgedessen gelangte Kühlwasser in den Konverter, welches dort schlagartig verdampfte. Die explosionsartige Volumenzunahme entlud sich durch die Befüllöffnung und riss Material mit. Die ausschlaggebende zur Rissbildung führende Ursache konnte nicht ermittelt werden.

Durch den sich entladenden Druck wurde das vor dem Konverter stehende Schutztor aus der Führungsschiene gehoben und um etwa zwei Meter nach hinten verschoben.

Das Schutztor konnte das herausgeschleuderte Material weitestgehend abfangen, sodass es zwischen Schutztor und Konverter zu Boden fiel.

Um ein versehentliches Abschalten der Lagerkühlung zu verhindern, ist die Kühlwasserzufuhr so aufgebaut, dass diese nur mit etwas Aufwand geschlossen werden kann. Da sich unter dem Konverter Wasser aus der beschädigten Kühlleitung gesammelt hatte, wurde der Konverter nach den Verpuffungen nicht zur Entleerung weitergekippt. Dadurch konnte die Verdampfung einer größeren Wassermenge verhindert werden.

Der Vorfall verdeutlicht, dass sich trotz Erfahrung im Umgang mit Arbeitsmitteln und Prozessen Unfälle ereignen können. Im Arbeitsschutz sind primär technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes zu ergreifen. Ist dies nicht möglich, sind organisatorische und in letzter Instanz persönliche Vorkehrungen zu treffen.

Bei diesem Arbeitsunfall konnte die Einhaltung dieses Prinzips den Unfall zwar nicht verhindern. Die Kombination technischer, organisatorischer und persönlicher gefährdungsvorbeugender Maßnahmen konnte allerdings die Folgen abmildern.

Das Schutztor hatte den größten Teil des herausgeschleuderten Materials abgefangen. Organisatorisch war sichergestellt, dass sich für die Probenentnahme und das Ausgießen des Stahls so wenig Personen wie möglich in der Nähe des Konverters aufhielten. Die persönliche Schutzausrüstung schützte die Beschäftigten vor schweren Verbrennungen und minimierte das Verletzungsrisiko. Diesen Umständen ist zu verdanken, dass sich bei diesem Unfall nur zwei Beschäftigte leichte Verbrennungen, Abschürfungen und Prellungen zuzogen.

3.2 Tödliches Abschlepp-Vorhaben

Mitte Dezember 2021 wurde ein Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung durch die Vollzugspolizei über einen tödlichen Arbeitsunfall auf einem Betriebsgelände informiert. Bei diesem Unfall sollte ein Linienbus zur Reparatur durch einen Abschlepp-LKW abtransportiert werden.

Im Zuge des Abschleppvorgangs war beabsichtigt, die Abschleppbrille abzusenken und unter der Vorderachse des Busses zu platzieren. Bei Ausrichtung der hydraulischen Abschleppvorrichtung (Abschleppbrille) traten technische Komplikationen auf. Da die Abschleppbrille nicht in Endposition stand, konnte der Sicherungsbügel nicht ohne Kraftaufwand von dem Bolzen gelöst werden. Daher wurde der Bügel mittels Stemmeisen abgehiebt. Danach neigte sich die Abschleppbrille zunächst ca. 20° in Richtung Boden und schlug dann unvermittelt und unkontrolliert auf.

Während des Vorfalls stand der Verunfallte zwischen dem Abschleppfahrzeug und dem abzuschleppenden Linienbus und somit genau im Fallradius der Abschleppbrille. Er wurde von der Abschleppbrille getroffen und erlag seinen Verletzungen. Auch wenn von einem Unfallgutachter technische Mängel festgestellt wurden, waren diese nach seiner Einschätzung nicht unfallursächlich.

Grundsätzlich ist die Entfernung der Sicherungseinrichtung (Sicherungsbügel) zum Herabsenken der Abschleppbrille bei sachgemäßer Verwendung von Hand ohne Kraftaufwand möglich. Wie sich im Nachhinein herausstellte, konnte für den Bediener kein Qualifizierungsnachweis im Umgang mit dem Abschleppfahrzeug vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass hier die notwendige Unterweisung zum Bedienen der Abschleppvorrichtung fehlte. Auf jeden Fall war keine entsprechende Dokumentation vorhanden. Der Gefahrenbereich war nicht durch Absperrungen oder Pylonen gesichert.

Der Unfall verdeutlicht, wie wichtig eine gute Arbeitsvorbereitung, eine strukturierte Arbeitsorganisation und die Unterweisung der Beschäftigten sind. Eine Unterweisung der am Abschleppvorgang beteiligten Personen – insbesondere zum Umgang mit Abschleppfahrzeugen – sowie zur Absicherung des Gefahrenbereichs wären unerlässlich gewesen und dieser tragische Unfall hätte dann eventuell verhindert werden können.



Abbildung 5:
Hydraulische Abschleppvorrichtung
des LKW (sog. Abschleppbrille)



Abbildung 6:
Metallschiene als Notsicherung der
Abschleppvorrichtung

3.3 Tödlicher Sturz bei Betonierarbeiten

Eine Bauunternehmung hatte im Zusammenhang mit der Renovierung eines sehr alten Gebäudes u. a. den Auftrag, die Geschossdecken zu erneuern. Im Zuge dessen wurden die baufälligen Decken abgerissen und durch sogenannte Hourdisdecken ersetzt.

Die Hourdisdecken bestehen aus Doppel-T-Stahlträgern und dazwischenliegenden Ziegelplatten. Laut Verlegevorschrift dürfen die Ziegelplatten nur auf Dielen begangen und mit leichten Karren befahren werden.

Bei den Betonierarbeiten an der Erdgeschossdecke war ein Mitarbeiter der Bauunternehmung durch zwei nebeneinanderliegende Ziegelplatten durchgebrochen und infolgedessen ca. 3,2 m abgestürzt. Hierbei erlitt er derart starke Verletzungen, dass er wenige Stunden später im Krankenhaus verstarb.



Abbildung 7:
Unfallörtlichkeit mit durchbrochenen Ziegelplatten an der Erdgeschossdecke

Zum Zeitpunkt des Unfalls waren einschließlich des Verunfallten nur zwei Mitarbeiter des Bauunternehmens vor Ort. Der für den Arbeitsschutz verantwortliche Arbeitgeber war am gleichen Morgen ebenfalls an der Baustelle, verließ diese aber vor dem Betonieren.

Bei den durchgeführten Betonierarbeiten bediente ein Mitarbeiter den an einem Turmdrehkran hängenden Betonkübel, während der Verunfallte selbst auf den Hourdissteinen für die zukünftige Erdgeschossdecke stand. Seine Aufgabe bestand darin, den frischen Beton zu verteilen und zu glätten. Hierbei brach er in einem Bereich, in dem noch kein Beton war, durch die Decke.

Den genauen Unfallhergang hatte niemand beobachtet. Der Arbeitskollege des Verunfallten befand sich auf dem Arbeits- und

Schutzgerüst, welches um das Gebäude aufgebaut war. Er war deshalb dem Kranführer zugewandt.

Wären die Ziegelplatten zwischen den Stahlträgern – wie in der Verlegevorschrift beschriebenen – mit Dielen belegt gewesen, hätte ein solcher Unfall vermieden werden können.

Laut Mitteilung des Bauunternehmers hatte dieser die Mitarbeiter mehrmals darauf hingewiesen, entsprechende Dielen vor dem Betreten der Ziegelplatten auszulegen und sie entsprechend unterwiesen.

Die Weiterarbeit auf der Erdgeschossdecke wurde nach dem Unfall sofort eingestellt und erst fortgeführt, nachdem sämtliche Arbeitsbereiche mit den in der Verlegevorschrift des Herstellers geforderten Dielen ausgelegt waren und ein gefahrloses Fortsetzen der Arbeit gewährleistet war.

3.4 Tödlicher Arbeitsunfall bei Reinigungsarbeiten in einem Saugfahrzeug

In der Siloanlage einer Mühle, in der die bei der Produktion von Weißmehl anfallenden Nebenprodukte wie Kleie und Spelzen gelagert wurden, kam es Ende 2021 zu einem Brand. Wenige Monate später war eine Entsorgungsfirma damit beauftragt, das vom Brandschaden betroffene Silo mithilfe eines Saugwagens (auch Saugfahrzeug oder Vakuumsauger genannt) zu entleeren.

Dabei ereignete sich auf dem Betriebsgelände der Mühle ein tödlicher Arbeitsunfall. Das Nutzfahrzeug sollte das im Silo gelagerte Material mittels Vakuumpumpe absaugen und danach abtransportieren. Der verunfallte Mitarbeiter wurde bei Wartungsarbeiten im Laderaum des von ihm bedienten LKW mit Luftförderanlage unter einer Filterklappe eingeklemmt.

Der verunfallte Mitarbeiter war sowohl Fahrer als auch Bediener des Fahrzeuges. Im Inneren des Fahrzeuges befindet sich vor dem Laderaum eine Filterkammer, in der sich angesaugtes Material im Bodenbereich sammelt. Um dort Reinigungsarbeiten durchzuführen, öffnete der Mitarbeiter die Filterklappe und begab sich ins Innere der Trommel. In der Bedienungsanleitung wird explizit darauf hingewiesen, dass die geöffnete Filterklappe vor Zutritt mit einer Stütze zu sichern ist. Entgegen den Vorgaben in der Bedienungsanleitung war keine Sicherungsstütze angebracht. Zur Unterstützung hatte der Verunfallte einen seiner Kollegen gebeten, sich hinter dem Fahrzeug zu positionieren. Bei Bedarf hätte dieser seinem Arbeitskollegen noch fehlende, aber zur Reinigung notwendige Materialien anreichen sollen. Der helfende Kollege war jedoch mit dem Fahrzeug und



Abbildung 8:
Rückansicht des Fahrzeuges mit
geöffneter Trommelklappe

dessen Bedienung nicht vertraut. Nachdem der Verunfallte, der die Reinigungsarbeiten durchführte, auf dem Bauch liegend mit dem Kopf voraus in die Filterkammer gekrochen war, bemerkte sein Kollege, dass sich die Filterklappe selbstständig und ohne Fremdeinwirken zu schließen begann und dass der andere eingeklemmt wurde. Um diesen Vorgang zu unterbinden, begab sich der Kollege zu dem in Abbildung 9 dargestellten Bedienteil und versuchte, die Filterklappe durch Betätigen des Kippschalters nach oben zu fahren.



Abbildung 9:
Bedienschalter für das manuelle
Verfahren der Filterklappe

Als dieser Versuch fehlschlug, erkundigte er sich telefonisch in der Entsorgungsfirma nach fernmündlicher Anleitung. Die Firma empfahl ihm, die Luftversorgung der Pneumatik an einer beliebigen Stelle zu unterbrechen. Daraufhin unterbrach er die Luftzufuhr am Druckminderer, indem er einen Luftschlauch abbriss.

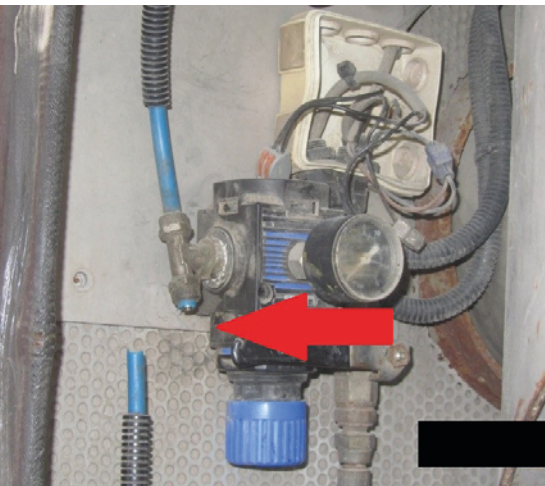


Abbildung 10:
Druckminderer, an dem die Luft-
zufuhr unterbrochen wurde

Durch das Unterbrechen der Luftzufuhr konnte die Filterklappe mechanisch geöffnet und der eingeklemmte Mitarbeiter aus der Situation befreit werden. Zu diesem Zeitpunkt war er jedoch bereits seinen Verletzungen erlegen. Der herbeigerufene Notarzt konnte nur noch seinen Tod feststellen.

Eine Funktionsprüfung der Klappe zum Filtergehäuse ergab, dass diese zwar geschlossen werden konnte, sich aber anschließend durch Betätigung des entsprechenden Schalters nicht mehr öffnen ließ.

Die Filterklappe wird mit Hilfe von Druckluft über einen pneumatischen Zylinder bewegt. Die Ansteuerung der hierfür vorgesehenen Pneumatikventile erfolgt elektrisch. Bei der Begutachtung wurden Korrosionsschäden im Steckergehäuse des Anschlusskabels festgestellt, die zum Auslösen der Sicherung und damit zum Stromausfall in der elektrischen Ansteuerung zum Öffnen der Klappe des Filtergehäuses geführt hatten. Der dadurch bedingte Stromausfall hatte zur Folge, dass die geschlossene Filterklappe nicht mehr über den elektrischen Schalter geöffnet werden konnte bzw. dass sich die zuvor geöffnete Filterklappe unmittelbar durch den Stromausfall schloss. Die weitergehende Untersuchung zeigte außerdem, dass das o. g. Magnetventil, welches im elektrischen und pneumatischen Schaltplan des Herstellers vorgesehen ist, fehlte.

Da der Stecker nicht am dafür vorgesehenen Magnetventil aufgesteckt und zudem mit einer Verschraubung gegen ein versehentliches Ablösen geschützt war, war Feuchtigkeit in den Stecker eingetreten, was zu den Korrosionsschäden geführt hatte. Das Fehlen des Magnetventils bedingte, dass sich die zuvor geöffnete Filterklappe im stromlosen Zustand nicht alleine aufgrund ihrer Schwerkraft schloss, sondern dass diese Bewegung zusätzlich durch die in den Zylinder einströmende Druckluft unterstützt und verstärkt wurde.

Das fehlende Ventil deutet auf eine unzureichende Wartung des Sonderfahrzeuges hin. Ferner hätten die beiden Mitarbeiter – vorbehaltlich einer korrekten Unterweisung durch den Arbeitgeber – die Filterklappe gemäß Bedienungsanleitung durch eine geeignete Stützeinrichtung sichern müssen. Der zum Unfallzeitpunkt geöffnete hintere Verschlussdeckel hätte ebenfalls mit der dafür vorgesehenen und am Fahrzeug mitgeführten Sicherungsstütze versehen sein müssen.

Die Reinigungsfirma nahm ein paar Tage später wieder die Reinigungsarbeiten auf, wobei das bei dem Unfall involvierte Saugfahrzeug durch ein Trockenfahrzeug mit anderer Bauart ersetzt wurde. Bei diesem Fahrzeug ist es möglich, die Luftklappe beim Auffahren mit einer Kette gegen Absinken zu sichern. Außerdem wurden die Beschäftigten über die weitere Vorgehensweise bei den Arbeiten an den Silos ordnungsgemäß unterwiesen. Aus den aktualisierten Unterweisungsunterlagen geht nun eindeutig hervor, dass es verboten ist, die Filterkammer über die Klappe der Luftförderanlagen zu begehen, zu befahren, einzusteigen oder Körperteile durch die Öffnung zu führen. Die Beschäftigten wurden angewiesen, dass alle Deckel und Klappen durch die vorgeschriebenen Sicherungen und Abstützungen zu sichern sind. Dies wurde in einer Betriebsanweisung festgehalten.

4. Technischer Arbeitsschutz, Betriebssicherheit und Gefahrstoffe

4.1 Schwerpunktaktion zur Überprüfung mobiler Luftförderanlagen

Der tödliche Arbeitsunfall im Zusammenhang mit Reinigungsarbeiten in einem Saugfahrzeug wurde zum Anlass genommen, die Arbeitssicherheit sowie den Gesundheitsschutz der Beschäftigten von Unternehmen dieser Branche zu untersuchen. Die Schwerpunktaktion des LUA sollte aufklären, ob es in der Branche grundlegende Defizite dieser Art gibt.

Der Großteil der Überprüfungen fand im April 2022 statt. Nachträglich wurden noch weitere Unternehmen ausfindig gemacht, welche bis Anfang Juli 2022 überprüft wurden.

Luftförderanlagen werden eingesetzt für das Absaugen, Verblasen, Reinigen, Zerkleinern, Neutralisieren und Verfestigen verschiedenen Fördergutes, wie z. B. Feststoffe, Stäube oder Schlamm. Der Transport kann über Höhen bis 100 m oder Tiefen bis 40 m, über Entfernungen bis 200 m und aus schwer zugänglichen Stellen durchgeführt werden. Als Praxisbeispiele seien die Absaugung zur Bindung und Verfestigung von Asbestfasern, das Be- und Entkiesen von Flachdächern oder die Schneeabsaugung bei erhöhter Schneelast genannt.

Saugwagen besitzen einen vakuumbeständigen Tank, der aus 5 bis 8 mm starkem Stahlblech gefertigt ist. Mittels einer integrierten Pumpe wird das Vakuum erzeugt. Durch die Druckdifferenz zwischen Tank und atmosphärischem Druck wird das Material in den Tank befördert. Durch Filtertaschen wird Staub, der nicht in die Pumpe gelangen soll, zurückgehalten. Der o. g. Arbeitsunfall hatte sich bei Wartungsarbeiten zum Wechsel bzw. Reinigen des Filters ereignet.

Vorgehensweise

Zur Durchführung strukturierter Betriebsrevisionen wurden zunächst sämtliche, im Besitz einer mobilen Luftförderanlage befindlichen, Unternehmen im Saarland ausfindig gemacht.

Intern wurde eine Checkliste mit folgenden Prüfkriterien und mit dem Zweck festgelegt, eine Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zu erzielen:

- Sind gemäß §§ 2 bis 7 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die sicherheitstechnische sowie die arbeitsmedizinische Betreuung im Unternehmen vorhanden? (Prüfung entsprechender Begehungsprotokolle und Tätigkeitsberichte)
- Ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine geeignete dokumentierte und umgesetzte Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen vorhanden?
- Sind relevante Gefährdungen aufgeführt und wurde eine Wirksamkeitskontrolle durchgeführt?
- Wurde gemäß § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit Führung und Wartung der Fahrzeuge durchgeführt?
- Liegen gemäß § 12 BetrSichV Betriebsanweisungen zum Umgang und der Wartung der Fahrzeuge vor?
- Werden die Fahrzeuge mindestens einmal jährlich durch Sachkundige auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft?

Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der Schwerpunktaktion 17 Unternehmen auf Einhaltung der o. g. Kriterien überprüft, bei denen insgesamt 28 Mängel festgestellt werden konnten. Nahezu bei der Hälfte der Unternehmen gab es Beanstandungen.

Mängel festgestellt: 28

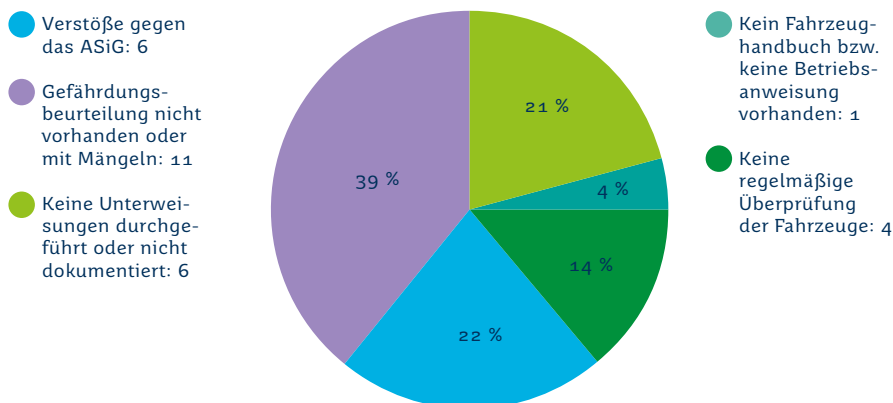


Abbildung 11:
Quantifizierung und Klassifikation der festgestellten Mängel

Der häufigste Mangel war eine nicht vorhandene oder nicht ordnungsgemäß dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. In sechs Fällen war keine Unterweisung dokumentiert bzw. durchgeführt.

Fazit

Bei den überprüften Unternehmen stieß die Aktion auf eine hohe Akzeptanz und Verständnis. Alle Unternehmen zeigten sich sehr kooperativ.

Obleich viele Betriebe arbeitsschutztechnisch gut aufgestellt waren, wurden dennoch einige Mängel und Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften festgestellt. Die betroffenen Unternehmen wurden, je nach Schwere des Verstoßes, mündlich oder schriftlich zur Behebung der Mängel aufgefordert.

Durch Überprüfungen und Beratungen im Rahmen von solchen Schwerpunktaktionen, die in den meisten Fällen aufgrund aktueller Themen bzw. Ereignisse geplant und durchgeführt werden, kann ein Beitrag zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wird das LUA auch in Zukunft weitere Schwerpunktaktionen im Arbeitsschutz durchführen.

4.2 ASI-Arbeiten: Kontrolle von Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten

Asbest wurde 1970 offiziell als krebserregend eingestuft. Seit 1993 besteht in Deutschland ein generelles Asbestverbot. In den 60er und 70er Jahren war der Einsatz asbesthaltiger Materialien in der Bauwirtschaft allgegenwärtig. Asbesthaltige Produkte wurden z. B. als Dachwellplatten, Zementrohre, Blumenkästen, Fensterbänke, Brandschutzmatten, Vinylasbestplatten, Brüstungs- und Deckenplatten sowie in Nachtspeicheröfen verbaut. Auch bei der Herstellung von Isolierungen sowie von Fensterkitt, Kleber und Spachtelmasse wurde Asbest untergemischt.

Heute – 30 bis 50 Jahre nach dem Einbau – erreichen viele Gebäude einen Zustand, in dem sie grundlegend modernisiert, umgebaut oder abgerissen werden. Asbest ist somit eine bei der Planung und Ausführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) zusätzlich zu berücksichtigende Größe. Bei solchen Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien können Asbestfasern freigesetzt werden.

Diese Fasern können aufgrund ihrer geringen Größe in die Alveolen der Lunge (Lungenbläschen) gelangen und u. a. zur Berufskrankheit „Asbestose“ führen. Ferner ist das Risiko an Lungen- und Kehlkopfkrebs zu erkranken sehr stark erhöht. Außerdem kann das Einatmen von Asbestfasern zu Tumoren im Weichteilgewebe (im Rippenfell, im Bauchfell oder im Herzbeutel) führen.

Asbestarbeiten dürfen von Firmen nur durchgeführt werden, wenn eine sachkundige weisungsbefugte Person (gemäß Technischer Regel Gefahrstoffe 519) bei diesen Arbeiten anwesend ist. Die Sachkunde dieser Person wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASGF) anerkannten Sachkundelehrgang nachgewiesen. Die Arbeitnehmer müssen eine Unterweisung erhalten haben und an einem Pflichtvorsorgetermin zum Thema Asbest teilgenommen haben. Zur Reduzierung der Verwirbelung von Asbestfasern sind während der Arbeitsdurchführung asbesthaltige Bauteile möglichst feucht zu halten. Ferner müssen alle mit Asbeststaub kontaminierten Flächen im Anschluss

an die ASI-Arbeiten mit einem baumustergeprüften Industriestaubsauger der Filterklasse H gereinigt werden.

Um die Überprüfung dieser Maßnahmen zur Risikominimierung beim Umgang mit Asbest zu ermöglichen, sind diese Arbeiten beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und bei der zuständigen Unfallversicherung des Unternehmens anzuzeigen.

Für das Jahr 2022 wurden dem LUA insgesamt 480 sogenannte „objektbezogene Anzeigen zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen“ übermittelt. Davon wurden 176 gewerbliche Asbest-Arbeiten vom LUA kontrolliert. Diese Zahlen liegen in der Größenordnung der letzten Jahre. Bei diesen Überprüfungen wurden 53 Mängel festgestellt. In sieben Fällen waren die Mängel so gravierend, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. In sechs Fällen wurde Strafanzeige erstattet.

Das nachfolgende Diagramm gibt einen Überblick über die gewerblichen ASI-Arbeiten im Zeitraum 2012 - 2022:

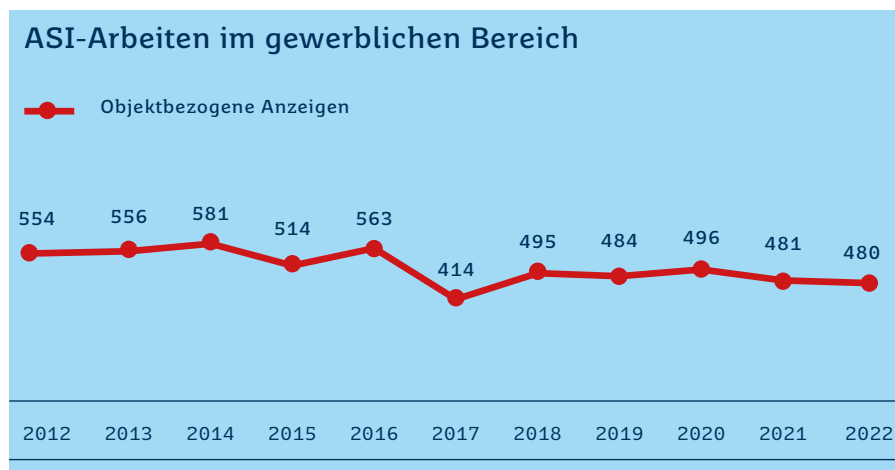


Abbildung 12: Entwicklung objektbezogene Anzeigen Asbest gewerblich

Das nachfolgende Diagramm zeigt einen Überblick über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und der vorgefundenen Mängel bei diesen Vor-Ort-Kontrollen im Zeitraum 2012 - 2022:

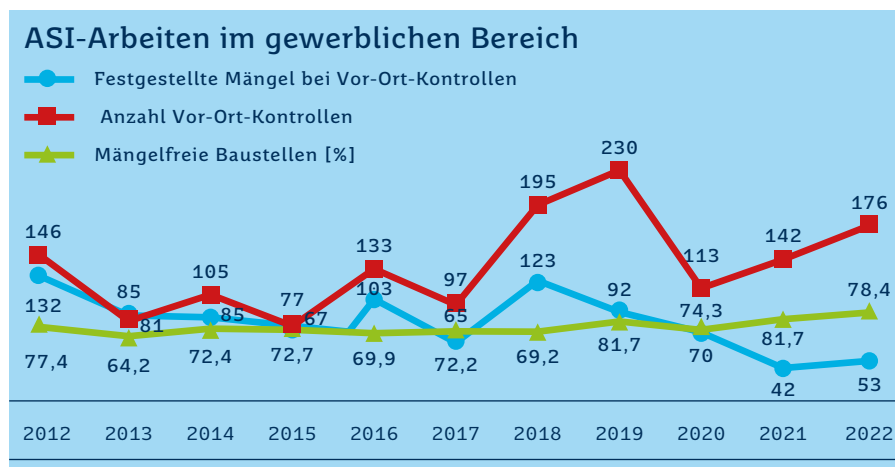


Abbildung 13: Entwicklung Mängel und Kontrollen gewerbliche Arbeiten mit Asbest

In Folge von Beschwerden führte das LUA außerdem in 2022 sieben Überprüfungen im privaten Bereich durch. Im Jahr 2020 waren es 15 und im Jahr 2021 18 Beschwerden in diesem Bereich. In sechs besonders schwerwiegenden Fällen wurde im Jahr 2022 Strafanzeige erstattet.

4.3 Sonderaktion zu ASI-Arbeiten im Dachdeckerhandwerk 2022

Im Jahr 2022 wurden 61 Dachdeckerbetriebe im Hinblick auf Asbestarbeiten vom LUA kontrolliert.

Dabei gingen die Aufsichtsbeamten nach der folgenden Checkliste vor:

- Werden ASI-Arbeiten beim LUA und der Berufsgenossenschaft angezeigt?
- Werden auch Arbeiten mit einer Fläche von weniger als 100 m² angezeigt?
- Ist der Sachkundenachweis nach TRGS 519 vorhanden und noch gültig?
- Werden die Arbeitnehmer im Umgang mit Asbest unterwiesen?
- Nehmen die Arbeitnehmer/-innen an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teil?
- Ist ein Staubsauger der Filterklasse H vorhanden?

Von den 61 überprüften Betrieben gaben elf an, keine Asbestarbeiten durchzuführen. Bei 28 der verbleibenden 50 kontrollierten Betrieben wurden insgesamt 42 Mängel festgestellt.

Nur von einem der kontrollierten Betriebe konnte kein gültiger Sachkundenachweis vorgelegt werden. Um eine erneute Mitarbeiterschulung zu veranlassen, nahm dieser Betrieb noch am gleichen Tag Kontakt mit einem saarländischen Bildungsträger für Asbestlehrgänge auf. Des Weiteren wurde in einem Betrieb festgestellt, dass die Unterweisung zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Asbest nicht durchgeführt wurde. Alle überprüften Dachdeckerbetriebe waren im Besitz eines baumustergeprüften Staubsaugers der Filterklasse H. Erstaunlicherweise versäumen es viele Dachdecker, die geplanten Asbestarbeiten bei der zuständigen Behörde und bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Deshalb wurden die Verantwortlichen im Rahmen der Revisionen erneut deutlich auf die Anzeigepflicht hingewiesen. Das nachfolgende Diagramm zeigt eine Übersicht über die im Rahmen der Sonderaktion vorgefundenen Mängel:

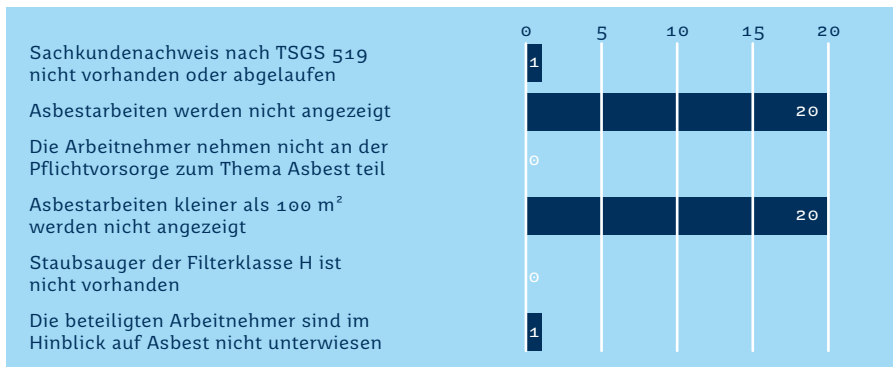


Abbildung 14: Vorgefundene Mängel bei der Sonderaktion 2022 „ASI-Arbeiten im Dachdeckerhandwerk“

4.4 Brand einer Windenergieanlage

Am 29.12.2022 kam es in einem saarländischen Windpark zu einem Brand einer Windenergieanlage (WEA). Die Anlage hatte eine Nabenhöhe von 105 m und einen Rotordurchmesser von 90 m. Sowohl die Gondel als auch die Rotorblätter der WEA wurden stark beschädigt.

Durch den an diesem Abend herrschenden Wind verteilten sich die Trümmerteile der WEA auf den umliegenden Feld- und Wiesenflächen sowie auf einer nahegelegenen Landstraße. Die verunreinigte Fläche erstreckte sich vom Windrad aus gesehen trichterförmig bis in ca. 600 m nordöstlicher Richtung auf einer Fläche von rund 120.000 m².

Um Gesundheitsrisiken oder Umweltschäden durch die Brandrückstände sicher ausschließen zu können, wurde vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit dem LUA eine Fachfirma beauftragt. Die verunreinigten Feld- und Wiesenflächen wurden als kontaminierter Bereich behandelt und durch speziell geschultes Personal durchgeführt.

Die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für Arbeiten im kontaminierten Bereich sind in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ sowie der DGUV-R 101-004 (ehemals BGR 128) „Kontaminierte Bereiche“ festgelegt.

Durch die ausführende Fachfirma mussten gemäß den Vorgaben der o. g. Vorschriften entsprechende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Hierzu zählen u. a. die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sowie eines Arbeits- und Sicherheitsplans (A+S-Plan), die Leitung der Arbeiten durch eine fachlich geeignete Person, die Unterweisung der Beschäftigten sowie das Tragen von entsprechender PSA während der Arbeiten.

Die Arbeitsschutzbehörde überwachte die Ausführung der Reinigungsarbeiten sowie die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bei der Umsetzung.



Abbildung 15: Windrad mit ausgebrannter Gondel und beschädigten Rotorblättern



Abbildung 16: Trümmerteil auf einer Feldfläche

4.5 Behördenübergreifende Kontrollaktionen in Shisha-Bars zum Schutz der Beschäftigten

Man sieht sie nahezu in jedem Ort; nicht nur in Großstädten haben sich Shisha-Bars und -Cafés durchgesetzt. Seit Jahrzehnten hat sich der Trend für die Wasserpfeifen mit Tabak in verschiedenen Geschmacksrichtungen etabliert.

Beim Glühen der Kohlen von Shisha-Pfeifen entsteht das giftige Gas Kohlenmonoxid. Es ist unsichtbar, geruchlos und unterbindet den Sauerstofftransport im Blut. Die Auswirkungen machen sich durch Kopfschmerzen und Schwindel bemerkbar. Ab einer bestimmten Konzentration kann das Gas bei Personen, die dem giftigen Stoff ausgesetzt sind, zur Bewusstlosigkeit und bei längerer Exposition sogar zum Tod führen. Um dies zu verhindern und um auch Arbeitnehmer/-innen in Shisha-Bars und -Cafés zu schützen, müssen die gasförmigen Giftstoffe in die Außenluft abgeführt und die Räumlichkeiten ausreichend gelüftet werden.

Wie auch in den Jahren zuvor nahm das LUA 2022 gemeinsam mit Polizei, Zoll und Ortspolizeibehörde an zwei großangelegten Kontrollaktionen in der Landeshauptstadt Saarbrücken teil. Als Fachbehörde für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung überprüfte das LUA schwerpunktmäßig die Raumluftsituation im Zusammenhang mit der Be- und Entlüftung bei der Kohlerhitzung in Arbeitsräumen. Der hierbei zu bewertende Kohlenmonoxidgehalt der Raumluft wurde mittels Messgerät ermittelt. Der einzuhaltende Arbeitsplatzgrenzwert liegt bei 30 ppm (Parts per million).



Abbildung 17:
Überschreitung des einzuhaltenden
Kohlenmonoxidgrenzwertes

In der Schwerpunktaktion kontrollierte das LUA außerdem die Prüfung der eingesetzten Arbeitsmittel und Brandschutzeinrichtungen sowie ob die Fluchtwege über Notausgänge vorhanden und nicht versperrt waren.

Bei der Großkontrolle wurden insgesamt 13 Betriebe überprüft. Im Vergleich zu vorangegangenen Kontrollen hatten sich

Verstöße gegen den in der Raumluft zulässigen Kohlenmonoxidgehalt vermindert. Die Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes war lediglich in einer Bar festzustellen. Das Anzünden von Kohlen sowie das Rauchen der Shishas wurde in diesem Fall sofort untersagt und ein Zwangsgeld gemäß der von der Landeshauptstadt erlassenen Allgemeinverfügung erhoben. Darüber hinaus stellte die Arbeitsschutzbehörde in sieben Betrieben fest, dass Arbeitsmittel und Lüftungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und zudem nicht geprüft waren. Ungeprüfte Feuerlöscher wurden in zwei Fällen vorgefunden.

Die Betreiber wurden mittels Revisionsschreiben auf die Missstände hingewiesen und aufgefordert, die Beanstandungen innerhalb einer Frist zu beseitigen.

Zusammenfassend kann im Vergleich zu früheren Überprüfungsaktionen konstatiert werden, dass sich die Anzahl der Verstöße gegen die Arbeitsstättenverordnung zwar verringert hat, aber weiterhin Mängel bestehen. Um die Sicherheit der in Shisha-Bars und -Cafés tätigen Mitarbeiter/-innen auch zukünftig sicherzustellen, wird sich das LUA weiterhin an Kontrollen mehrerer zusammenarbeitender Behörden beteiligen.

5. Gefahrenabwehr beim Umgang mit Sprengstoff

5.1 Sprengung eines Kamins

Das Sprengstoffrecht verfolgt die Ziele, das Leben und die Gesundheit von Personen sowie den Schutz von Sachgütern beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu gewährleisten.

Eine wesentliche Aufgabe bei der Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen stellt somit auch der Abbruch von Bauwerken und die sichere Planung und Ausführung von Sprengarbeiten dar.

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen von Bauarbeiten für eine neue Produktionsstätte ein alter Schornstein im Bereich eines ehemaligen Holzverarbeitungsbetriebes gesprengt.

Als zuständige Behörde für das Sprengstoffrecht im Saarland war das LUA in das Genehmigungsverfahren sowie in die Planung der Sprengung des Kamins involviert. In diesem Zusammenhang fanden im Vorfeld mehrere Besprechungen und Ortsbegehungen statt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit aller betroffenen Personen und Sachgüter wurden im Voraus und am Tag der Sprengung mehrere Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

Es wurde ein Sicherheitsradius von 100 m festgelegt, in welchem sich keine Personen aufhalten durften. Vor der Sprengung hatten die Anwohner ihre Häuser zu verlassen. Darüber hinaus war es wichtig, dass die Sperrung zweier Straßen durch die Polizei und die Ortspolizeibehörde sichergestellt wurde. Weiterhin schaltete das Energieversorgungsunternehmen die betroffenen Leitungen für den Zeitraum der Sprengung ab.

Zum Schutz aller Beteiligten wird prinzipiell jede Sprengung mit zwei Signalen angekündigt. Ein zuerst erklingender langer Fanfarenstoß signalisiert, dass die Absperrung nach den Festlegungen des Sprengberechtigten hergestellt ist. Nach diesem Signal dürfen sich keine Personen mehr im Sprengbereich aufhalten. Die Sicherung des Sprengbereichs erfolgte im vorliegenden Fall durch die beauftragte Abrissfirma, die darauf achtete, dass niemand in den Sprengbereich auf dem Firmengelände gelangen konnte.

Danach kündigen zwei kurze Fanfarenstöße die Zündung an.



Abbildung 18:
Kamin unmittelbar nach
der Sprengung

Im genannten Fall glückte die Sprengung, woraufhin drei kurze Fanfarenstöße die Sprengung für beendet erklärten.

Bei der Sprengung wurden keine Personen verletzt. Die durchgeführten Erschütterungsmessungen erlauben im Nachgang Aussagen zu Erschütterungen auf bauliche Anlagen oder Menschen innerhalb von Gebäuden im weiteren Umfeld der Sprengung.

5.2 Kontrolleure stellen eine Zunahme der Mängel beim Verkauf von Pyrotechnik im Einzelhandel fest

Im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel kam es in der Vergangenheit immer wieder zu vielen, teils schweren Verletzungen. Zu den Jahreswechseln 2020 und 2021 waren die medizinischen Behandlungskapazitäten in den Krankenhäusern aufgrund der Fallzahlen der SARS-CoV-2-Pandemie stark ausgelastet. Zur Vermeidung einer weiteren Belastung dieser Behandlungskapazitäten durch Unfälle mit Feuerwerkskörpern wurde an diesen beiden Jahreswechseln ein Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erlassen.

Die Einhaltung dieses Abgabeverbots in 2020 und 2021 wurde durch das LUA bei verschiedenen Einzel- und Fachhändlern stichprobenartig überprüft. Es wurden insgesamt saarlandweit mögliche Verkaufsstellen kontrolliert. Im Einzelnen waren dies neben den klassischen Discountern auch Baumärkte, kleinere Einzelhandelsgeschäfte, Einkaufszentren sowie Fachhändler für Pyrotechnik. Bei allen Kontrollen konnten keine frei erhältlichen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 vorgefunden werden. Bei den Fachhändlern erfolgte die Abgabe dieser Gegenstände nur bei Vorlage einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.

Zum Jahreswechsel 2022 konnte der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an den letzten drei Werktagen des Jahres wieder stattfinden. Hier überprüfte das LUA bei einer Schwerpunktkontrolle in 104 Betrieben die Lagerung und den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände. Im Vorfeld zum Verkauf wurde darüber hinaus in sieben Betrieben die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände kontrolliert.

Bei dieser Überprüfung wurden in 73 Betrieben insgesamt 129 Mängel festgestellt. Lediglich ein gutes Drittel (38 von 111) aller kontrollierten Betriebe war mängelfrei.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- In 45 Betrieben konnte keine bzw. keine ausreichende Gefährdungsbeurteilung zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen vorgelegt werden.
- Bei 14 Betrieben waren die betroffenen Arbeitnehmer/-innen nicht im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen unterwiesen.
- In 40 Fällen wurde im Verkaufs- bzw. Lagerraum nicht auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer hingewiesen.
- In zwölf Fällen befanden sich im direkten Umfeld der pyrotechnischen Gegenstände im Lagerraum brennbare Stoffe (Papier/Kartonagenabfälle, Grillkohle, feste und flüssige Grillanzünder).
- Bei 13 Betrieben fehlte im Lagerraum ein geeigneter Feuerlöscher bzw. der Feuerlöscher war zugestellt und wäre im Bedarfsfall nur schwer erreichbar gewesen. Teilweise wurden auch Feuerlöscher mit abgelaufenen Prüffristen bereitgestellt. Ob diese Feuerlöscher im Bedarfsfall funktioniert hätten, ist fraglich.
- Zwei Verkaufsstellen hatten den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen nicht fristgerecht angezeigt.
- Ein Betrieb hatte keine verantwortlichen Personen benannt.
- In einem Fall wurde die maximal zulässige Nettoexplosivmenge für einen Lagerraum geringfügig überschritten.
- Bei der Kontrolle zur Bereitstellung von sicheren pyrotechnischen Gegenständen wurde ein Gegenstand mit fehlerhafter Kennzeichnung vorgefunden.

Die festgestellten Mängel sind aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:

Mängelverteilung 2022	Anzahl	Prozent	Aufschlüsselung Mängel	Anzahl	Prozent
Organisatorische Mängel	62	48,1 %	keine/nicht ausreichende Gefährdungsbeurteilung Unterweisung nicht erfolgt Verkauf nicht angezeigt keine verantwortliche Person benannt	45	72,6 %
Lagerung/Verkauf neben entzündlichem Material	12	8,5 %		14	22,6 %
fehlende Verbotsschilderung	40	31,8 %		2	3,2 %
fehlende Feuerlösch-einrichtungen	13	10,0 %		1	1,6 %
Lagermenge überschritten	1	0,8 %			
Kennzeichnung nicht korrekt	1	0,8 %			
Summe	129	100 %	Summe	62	100 %

Abbildung 19:
Kontrolle Pyrotechnik 2022:
Mängelverteilung gesamt

Einen deutlichen Schwerpunkt stellten im Jahr 2022 die organisatorischen Mängel (62 der 129 Mängel) dar. In diesen 62 organisatorischen Mängeln ging es in 45 Fällen um eine fehlende oder unzureichende Gefährdungsbeurteilung beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen. In weiteren 14 Fällen fehlte die Unterweisung der Mitarbeiter/-innen. In einem Fall war keine verantwortliche Person für den Umgang benannt. Zwei Betriebe hatten den Verkauf nicht rechtzeitig angezeigt.

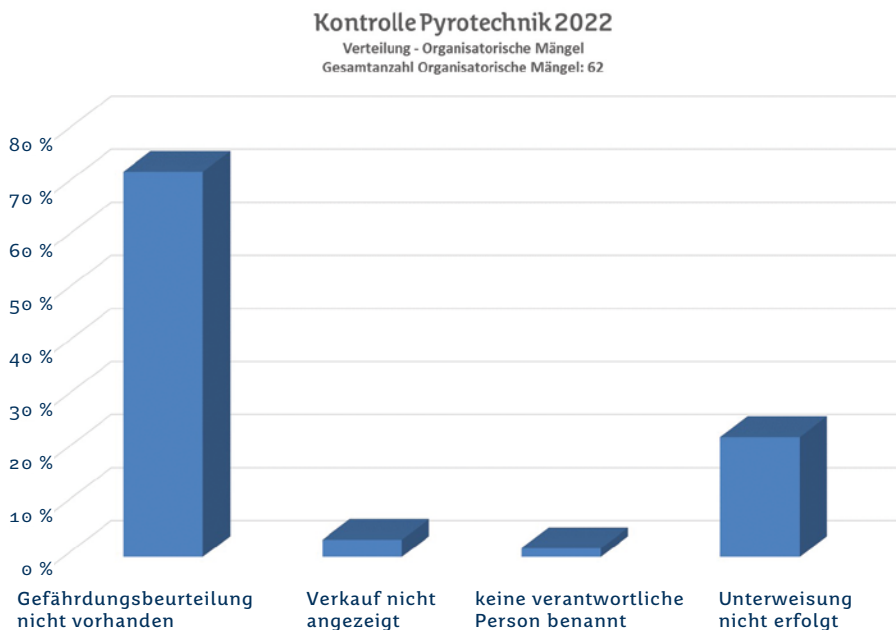


Abbildung 20:
Kontrolle Pyrotechnik 2022:
Verteilung organisatorische Mängel

Die zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen vorgefundenen Mängel betrafen im Wesentlichen die vorgeschriebene Hinweisbeschilderung zum Rauchverbot bzw. zum Verbot im Umgang mit offenem Feuer, fehlende Feuerlösch-einrichtungen sowie die Lagerung direkt neben entzündlichem Material. Nach wie vor stellt die fehlende Verbotsschilderung mit rund 32 % aller Mängel (40 Fälle) einen großen Anteil dar. Vielfach resultiert dieser Mangel aus der vorherrschenden Meinung des Personals in den betroffenen Betrieben, dass es aufgrund des allgemeinen Rauchverbots im Verkaufsraum keiner weiteren Beschilderung bedarf. Ein direkter Zusammenhang zwischen fehlenden Unterweisungen (14 Fälle) und der fehlenden Hinweisbeschilderung lässt sich jedoch nicht erkennen. Nur in acht Betrieben fanden sich beide Mängel.

In zwölf Fällen wurde eine nicht sachgerechte Lagerung pyrotechnischer Gegenstände im direkten Umfeld brennbarer Materialien vorgefunden. So fanden sich in elf Betrieben im Lager direkt neben pyrotechnischen Gegenständen Paletten mit Toilettenpapier oder Kartonagenabfall, häufig auch eingelagerte Grillkohle-Restbestände aus dem Sommerverkauf oder Wachsfackeln. In einem der überprüften Betriebe wurden pyrotechnische Gegenstände direkt neben Grillkohle, Anzündwolle und flüssigen Grillanzündern im Verkaufsbereich angeboten.

Das Vorhalten ausreichender Feuerlöscheinrichtungen im Umfeld von pyrotechnischen Gegenständen ist ebenso eine sicherheitsrelevante rechtliche Forderung. Auch im Rahmen der Überwachungsaktion in 2022 wurden in 13 Betrieben keine bzw. keine geeigneten Feuerlöscheinrichtungen bereitgehalten.

In einigen Fällen war zwar eine geeignete Feuerlöscheinrichtung vorhanden, der direkte Zugriff wurde jedoch durch gelagerte Waren oder eine Bereitstellung in der Originalverpackung erschwert. In zwei Fällen war die Prüffrist der Feuerlöscher abgelaufen, sodass deren sichere Verwendung im Brandfall nicht mehr gewährleistet gewesen wäre. In einem Fall wurde die maximal zulässige Nettoexplosivmenge für einen Lagerraum geringfügig überschritten, dieser Mangel konnte durch sofortiges Umräumen in einen anderen geeigneten Lagerraum behoben werden.

Bei den Kontrollen wurde im Rahmen der Marktüberwachung auch die Bereitstellung von sicheren und korrekt gekennzeichneten pyrotechnischen Gegenständen im Handel geprüft. Hier fand sich in einem Fall eine nicht korrekte Kennzeichnung eines pyrotechnischen Gegenstands. Da der Hersteller nicht im Saarland ansässig ist und das Produkt auch nicht im Onlinehandel angeboten wird, wurden die gesammelten Informationen zur weiteren Bearbeitung des Vorgangs über das ICSMS-Informationssystem der Marktüberwachungsbehörden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Kontrolle Pyrotechnik 2022

Vergleich der Mängel
Anzahl kontrollierter Betriebe: 111
Gesamtanzahl Mängel: 129

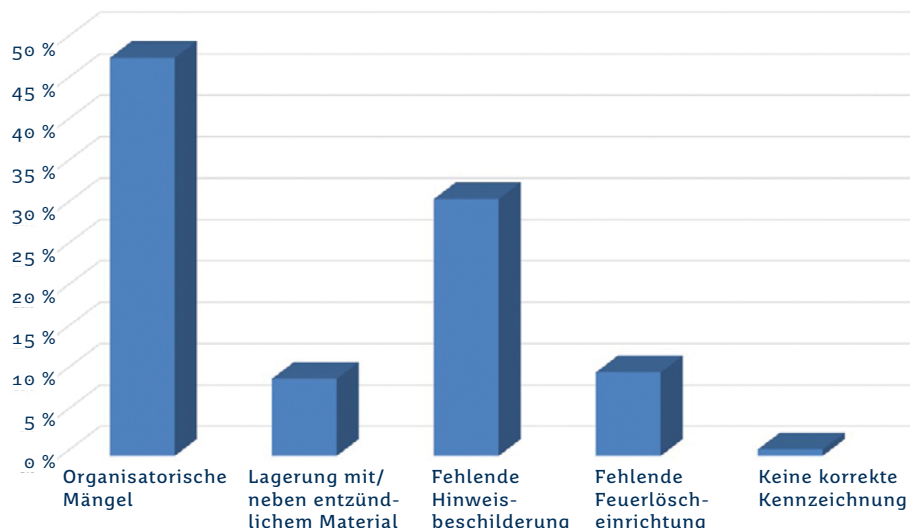


Abbildung 21:
Kontrolle Pyrotechnik 2022.
Vergleich der Mängel gesamt

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Verkaufskontrollen vor der Corona-Pandemie zeigt sich eine deutliche Steigerung der Betriebe mit Mängeln. Wurden in den Jahren 2018 (55 %) und 2019 (51 %) rund die Hälfte der kontrollierten Betriebe mangelfrei vorgefunden, zeigte sich im Berichtsjahr 2022 nur gut ein Drittel (34 %) der Betriebe ohne Mangel.

An der Mängelverteilung zu den organisatorischen Mängeln lässt sich erkennen, dass die Mängel in Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung stark zugenommen haben. In den Vorjahren 2018 und 2019 lag der Anteil an diesem Mangel bei 50 %. Im Berichtsjahr 2022 konnten 73 % keine ausreichende Gefährdungsbeurteilung vorweisen.

Hinsichtlich fehlender Unterweisungen konnte ein Rückgang zu den Vorjahren festgestellt werden.

Bei geringfügigen Mängeln, die durch das Personal vor Ort sofort beseitigt werden konnten, erfolgte eine mündliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Dies betraf z. B. das Anbringen einer fehlenden Beschilderung, das Bereitstellen eines Feuerlöschers oder das umgehende Umräumen der pyrotechnischen Gegenstände.

Bei organisatorischen Mängeln, wie eine nicht ausreichende Gefährdungsbeurteilung oder der fehlende Nachweis einer Unterweisung der Mitarbeiter/-innen, wurden die notwendigen Unterlagen im Rahmen eines Revisionsschreibens im Nachgang eingefordert und überprüft.

Die Anzahl und Verteilung der Mängel lässt darauf schließen, dass das Verkaufsverbot der beiden Jahre 2020 und 2021 im Handel zu einer Verringerung des Sicherheitsbewusstseins beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen geführt hat. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass eine jährliche Kontrolle des Verkaufs von Silvesterfeuerwerk durch die Arbeitsschutzbehörde zur Gefahrenabwehr auch zukünftig geboten ist.

6. Sozialer Arbeitsschutz

6.1 Mutterschutz: Die Beschäftigung schwangerer Frauen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) hat das Ziel, die Gesundheit einer Frau und die ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft – sofern eine Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit verantwortbar ist – zu schützen. Für die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes ist vorrangig der Arbeitgeber verantwortlich.



Abbildung 22:
Werdende Mutter am Arbeitsplatz

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit schwangere Beschäftigte ohne gesundheitliche Gefährdung für sich oder für ihre Kinder ihrer beruflichen Tätigkeit weiterhin nachgehen können. Nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft einer Beschäftigten muss der Arbeitgeber unverzüglich seiner gesetzlichen Anzeigepflicht nachkommen. Dementsprechend muss er zunächst der zuständigen Aufsichtsbehörde die Beschäftigung der schwangeren Frau sowie die Beurteilung potentieller Gefährdungen an deren Arbeitsplatz mitteilen.

Wenn unverantwortbare Gefährdungen am Arbeitsplatz der schwangeren Frau vorliegen, ist zu prüfen, ob sie ihre Tätigkeit unter geänderten Arbeitsbedingungen ausüben oder ob sie auf einen anderen (geeigneten) Arbeitsplatz umgesetzt werden kann. Kommt der Arbeitgeber zu dem Schluss, dass die beiden Maßnahmen nicht möglich sind, hat er die Beschäftigte von ihrer Arbeit freizustellen.

Neben dem betrieblichen Beschäftigungsverbot, welches der Arbeitgeber ausspricht, kann auch der Arzt ein individuelles ärztliches Beschäftigungsverbot ausstellen, wenn die Gesundheit der schwangeren Frau oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Bestehen von Seiten des Arztes Zweifel, ob die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorgaben zur Zulässigkeit der Beschäftigung einer Schwangeren entsprechen, kann er ein vorläufiges ärztliches Beschäftigungsverbot aussprechen. Dieses gilt bis zur Klärung der Arbeitsbedingungen.

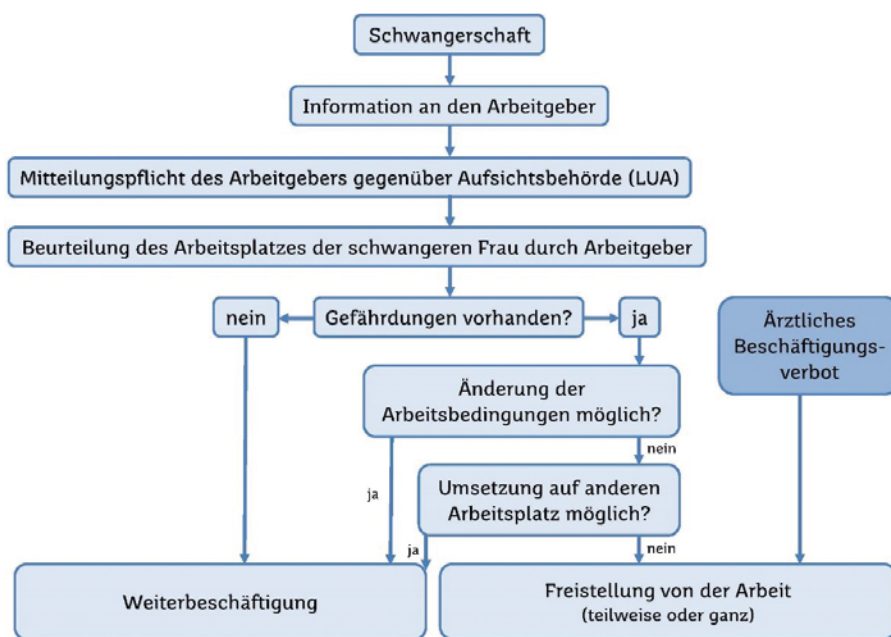


Abbildung 23: Diagramm Weiterbeschäftigung/ Freistellung einer Schwangeren

In den Jahren 2021 (3.751) bis 2022 (3.840) gingen beim LUA insgesamt 7.591 Schwangerschaftsanzeigen ein. Bei Beamtinnen war im Jahresvergleich ein Anstieg von 3 % (2021) auf 4 % (2022) festzustellen.

In den Berichtsjahren wurden 651 (2021: 317, 2022: 334) vorläufige ärztliche Beschäftigungsverbote ausgestellt. Klärung und Überprüfung der Arbeitsbedingungen ergaben, dass 6 % (2021: 7 %, 2022: 4 %) der Arbeitsbedingungen vertretbar waren. Bei 13 % (2021: 12 %, 2022: 14 %) mussten Anpassungen der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden. Als Ergebnis ist darüber hinaus festzuhalten, dass insgesamt 64 % (2021: 61 %, 2022: 66 %) der schwangeren Frauen durch den Arbeitgeber freigestellt wurden.

In den Berichtsjahren wurden mit 1,3 % vergleichsweise wenige Ausnahmeanträge zur Beschäftigung von Schwangeren gestellt. Das LUA erteilte sieben (2021: drei, 2022: vier) behördliche Genehmigungen für eine Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr, in 2021 außerdem eine Bewilligung für Mehrarbeit und eine für Arbeiten nach 22 Uhr.

Für die Zulässigkeit von Kündigungen innerhalb der Schutz-

zeiträume in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Erziehungszeiten ist im Saarland das Ministerium zuständig. Sofern diese Anträge beim LUA eingehen werden sie zuständigkeithalber weitergeleitet.

Die Aufsichtstätigkeit im Bereich Mutterschutz zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der schwangeren Frauen stellt eine Daueraufgabe dar. Diese ist im Wesentlichen geprägt durch die Beratung von schwangeren Frauen, deren Arbeitgeber und Gynäkologen sowie die Prüfung von vorläufigen ärztlichen Beschäftigungsverboten.

Da schwangere Frauen und ihre ungeborenen Kinder einer besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen, sind auch zukünftige Kontrollen ihrer Beschäftigungsverhältnisse zwingend erforderlich.

6.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Zum Schutz des Fahrpersonals und zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr hat der Gesetzgeber die Sozialvorschriften im Straßenverkehr erlassen. Zahlreiche Unfälle mit Omnibussen oder Gütertransportfahrzeugen sind auf Übermüdung der Fahrer/-innen sowie auf immer größer werdende sonstige Belastungen, wie beispielsweise den stetig wachsenden Straßenverkehr, zurückzuführen.

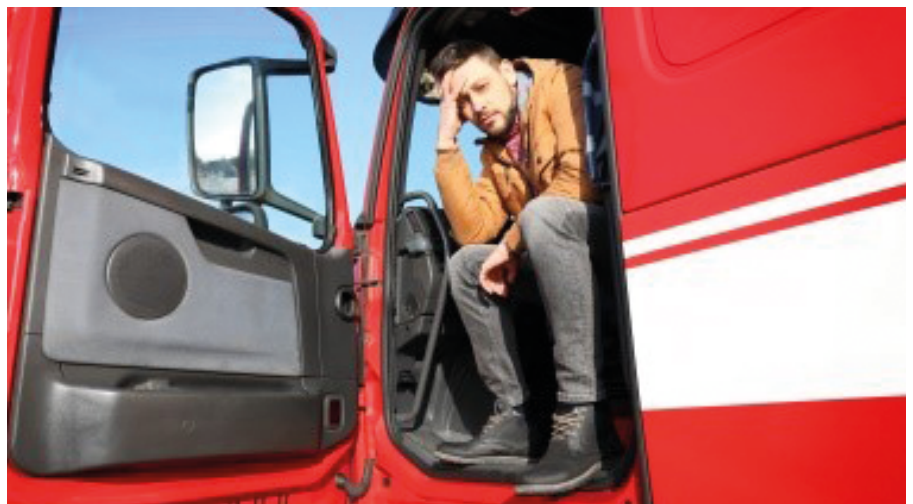


Abbildung 24:
Müder LKW-Fahrer

In den Berichtsjahren 2021 und 2022 hat das LUA die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals in insgesamt 35 saarländischen Speditions- und Busbetrieben kontrolliert.

Hierbei wurden im Jahr 2021 insgesamt 23.358 Arbeitstage von 316 Fahrer/-innen von Gütertransportfahrzeugen und Omnibussen sowie die Massenspeicher von 264 Fahrzeugen überprüft.

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 24.924 Arbeitstage von 330 Fahrerinnen und Fahrern von Gütertransportfahrzeugen und Omnibussen sowie die Massenspeicher von 241 Fahrzeugen kontrolliert.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 356 und im Jahr 2022 376 schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt. Die Zuwiderhandlungen betrafen hauptsächlich die tägliche Lenkzeit, die Fahrtunterbrechungen sowie die tägliche und wöchentliche Ruhezeit.

In zwei Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bezüglich der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten gegen Fahrer eingeleitet.

Die Unternehmer wurden aufgefordert, ihre Fahrer/-innen hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten nach dem Fahrpersonalgesetz sowie in der Bedienung des digitalen Kontrollgerätes zu schulen und zu unterweisen.

Die Überprüfungen der Lenk- und Ruhezeiten in den beiden Berichtsjahren haben gezeigt, dass zum Schutz der Gesundheit und des Lebens aller Verkehrsteilnehmer/-innen weitere Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr erforderlich sind.

7. Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitschutzstrategie (GDA)

Das deutsche Arbeitsschutzsystem zeichnet sich durch eine duale Struktur aus. Es besteht aus dem staatlichen Arbeitsschutz sowie den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern. § 20a des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet den Bund, die Länder und Unfallversicherungsträger im Interesse eines wirksamen Arbeitsschutzes eine gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) zu entwickeln und deren Umsetzung zu gewährleisten.

Die dritte GDA-Periode läuft seit dem Berichtsjahr 2021. Bundesweit werden im Rahmen dieser bis 2025 laufenden Periode insgesamt 200.000 Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung durchgeführt. Im Saarland sind in diesem Zeitraum 1.200 Betriebsbesichtigungen durchzuführen. 300 dieser Besichtigungen werden nach dem Zufallsprinzip aus Betrieben mit 20 bis 99 Beschäftigten ausgewählt. Die restlichen 900 Besichtigungen werden risikoorientiert in saarländischen Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von 1 bis 249 durchgeführt.

Gegenstand der Überprüfungen sind anhand eines Grunddatenbogens die betriebliche Arbeitsschutzorganisation sowie die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Zusätzlich werden bei 10 % der Betriebsbesichtigungen spezielle Arbeitsprogramme durchgeführt. Diese fokussieren sich auf folgende Themen:

Miteinander und systematisch für

- einen sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen,
- gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen,
- gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen.

Zur regelmäßigen Überprüfung der gesetzten Ziele werden von den Trägern der GDA Statistiken zu Unfallgeschehen ausgewertet, Befragungen von Betrieben und Beschäftigten durchgeführt und die Einschätzung des Aufsichtspersonals eingeholt. Somit können Ressourcen gezielter eingesetzt und gemeinsame Präventionsmaßnahmen kontinuierlich verbessert werden.

Seit Beginn der 3. GDA-Periode im September 2021 wurden – trotz starker Einschränkungen und längerer Unterbrechung durch die Corona-Pandemie – bis Ende 2022 in 241 Unternehmen Betriebsüberprüfungen mit Systemkontrolle durchgeführt. In nur 158 dieser Betriebe konnten keine Mängel festgestellt werden.

Betriebsrevisionen

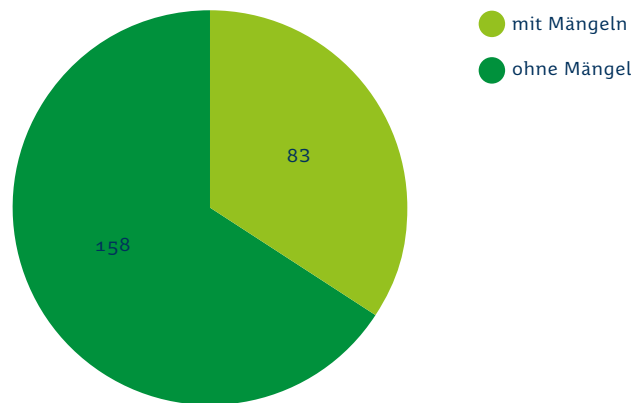


Abbildung 25:
GDA: Anzahl festgestellter Mängel bei Betriebsrevisionen

Verwaltungsmaßnahmen

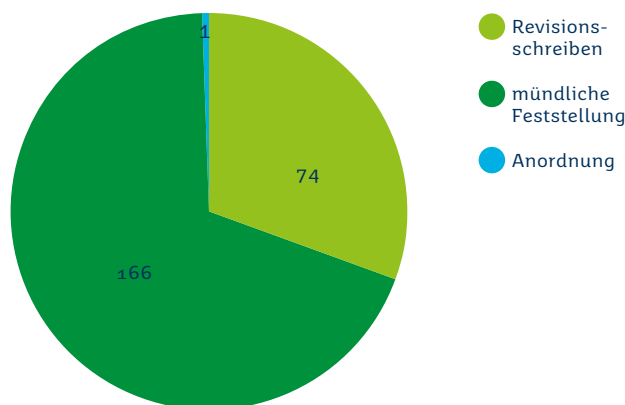


Abbildung 26:
GDA: Anzahl Verwaltungsmaßnahmen

Im genannten Zeitraum wurden 74 Revisions-schreiben an die betroffenen Unternehmen versendet. In den meisten Fällen waren mündliche Anordnungen vor Ort ausreichend. In einem gravierenden Fall wurde jedoch eine schriftliche Anordnung der erforderlichen Maßnahmen erlassen.

Das LUA weist im Rahmen der Betriebsüberprüfungen nicht nur auf Mängel und Verfehlungen hin, sondern versucht aktiv die Unternehmen bei der Behebung zu unterstützen und sie zu einem präventiven Arbeitsschutz zu motivieren.

8. Marktüberwachung in den Bereichen Energieverbrauchskennzeichnung und Ökodesign

Energielabel – die anschauliche Kennzeichnung des Energieverbrauchs

Im Europäischen Wirtschaftsraum sind Hersteller gesetzlich dazu verpflichtet, den Energieverbrauch von Geräten entsprechend der Maßgaben des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) mit einem Energielabel zu kennzeichnen.

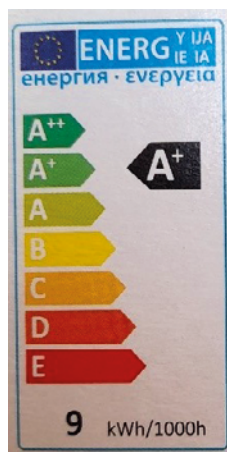


Abbildung 27:
Energielabel zu einem Leuchtmittel
(vor 2021)

Das Energielabel ermöglicht es den Verbrauchern, sich beim Kauf für energiesparende Produkte zu entscheiden und mittels Energieeinsparungen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Gleichzeitig werden dadurch Anreize für Unternehmen geschaffen, energieverbrauchärmere Produkte herzustellen.

Anstelle der bisher geltenden Stufen A++ bis E werden im Energieverbrauchs-Kennzeichnungssystem für spezielle Produktgruppen seit März 2021 ausschließlich die Stufen A bis G verwendet.

Entsprechend diesem neuen Kennzeichnungssystem müssen die Etiketten für Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Kühlgeräte und Waschmaschinen seit dem 1. März 2021 mit der neuen Skala verwendet werden. Lampen und Leuchten müssen ab dem 1. September 2021 die neue Kennzeichnung tragen.

Ökodesign - die umweltgerechte Gestaltung von Produkten

Auf EU-Ebene regulieren die Ökodesign-Verordnungen das Inverkehrbringen ineffizienter Produkte. Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) setzt die EU-Ökodesignrichtlinie in deutsches Recht um.

Ökodesign stellt eine bedeutende Maßnahme zur Optimierung der Energie- und Ressourceneffizienz dar, die darüber hinaus im Wesentlichen dazu beiträgt, CO₂-Emissionen zu vermindern, die Energiewende umzusetzen und die Klimaschutzziele zu erreichen. Auch Verbraucher profitieren vom Ökodesign, indem sie durch langlebiger Produkte und geringere Stromkosten Geld sparen können.

Bei der Bewertung von energieverbrauchsrelevanten Produkten wird der gesamte Lebensweg einbezogen, um die Umweltver-

träglichkeit zur verbessern. In der Designphase beeinflussen die Hersteller, wie viel ein Produkt an Energie einspart und ob es leichter repariert oder recycelt werden kann.

Lieferanten und Händler sind im Rahmen der Verordnungen verpflichtet, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue energieverbrauchsrelevante Produkte mit einheitlichen EU-Labeln zu kennzeichnen und ergänzende Produktinformationen in Form von Datenblättern zur Verfügung zu stellen.

Das LUA überwacht die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte und unterscheidet dabei nach drei Prüftiefen. Eine Überprüfung der formalen Kennzeichnungsanforderungen (Sichtprüfung) bezeichnet man als Prüftiefe eins (PT 1).

Unter Prüftiefe zwei (PT 2) fallen Überprüfungen von Konformitätserklärungen, technischen Unterlagen und Datenblättern. Die physikalisch-technische Prüfung (PT 3) findet schließlich im Labor mit geeigneten Prüfmethode zur Kontrolle der Anforderungen an die Energieeffizienz statt.

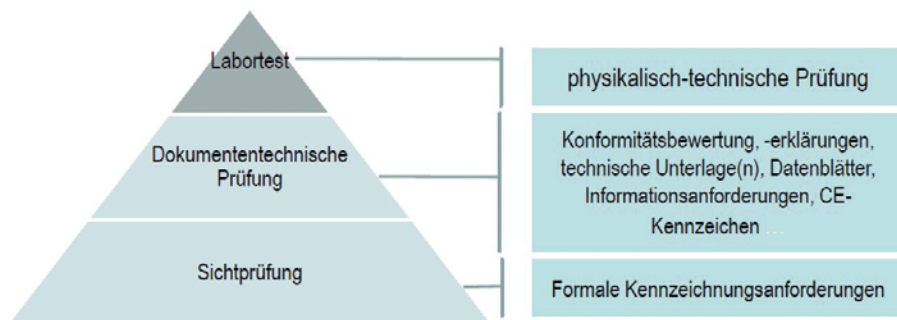


Abbildung 28:
Drei Prüftiefen der Überwachung

Prüfungen in den Berichtsjahren 2021 und 2022

a) Prüfung von Haushaltsbeleuchtung

In 2022 ließ das LUA 20 Lichtquellen zweier unterschiedlicher Typen in einem externen Labor prüfen. Im Rahmen der Verordnungen (EU) 2019/2020 und (EU) 2019/2015 wurden CE-Kennzeichnung, Energielabel (PT 1), Informationspflichten (PT 2) sowie die vorgegebenen Effizienzanforderungen wie Lichtstrom, Farbtemperatur, Farbwiedergabewert usw. (PT 3) kontrolliert. Die Überprüfungen ergaben keine Mängel.

b) Prüfung von Netzteilen

Ebenfalls noch im Jahr 2021 beauftragte das LUA ein externes Labor mit der Prüfung zweier Netzteiltypen. Im Labor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach (LME RLP) wurden ein Notebook-Adapter und ein Schnellladeseit für Mobiltelefone geprüft. Gemäß VO (EU) 2019/1782 wurden die Angaben auf dem Typenschild (PT 1),



Abbildung 29:
Leuchtmittel

die Angaben in der technischen Dokumentation (PT 2) und die Anforderungen an die Effizienz unter den vorgegebenen Lastbedingungen (PT 3) geprüft. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1782 wurden in beiden Fällen eingehalten.

c) Prüfungen im Onlinehandel 2021

Händler müssen auch im Internethandel Informationen zur Energieverbrauchskennzeichnung bereitstellen. Da für jede Produktgruppe eine andere Verordnung gilt, gibt es jeweils unterschiedliche rechtliche Vorgaben zum Onlinehandel. Unabhängig von der Gruppe gilt allerdings für alle Produkte, dass neben der Angabe des Preises in derselben Schriftgröße auch das Energietikett oder die Energieeffizienzklasse deutlich mit einem Pfeil (als Link zum eigentlichen Energietikett) gekennzeichnet sind.

In einer bundeslandübergreifenden Schwerpunktaktion wurden im Jahr 2021 unterschiedliche Onlinehändler bezüglich der Energieeffizienzkenzeichnung ihrer Produkte auf Internetseiten überprüft. Im Rahmen der Aktion wurde ein Leitfaden entwickelt, welcher von den Überwachungsbehörden bei der Beurteilung von Vorgaben der Energieverbrauchskennzeichnung im Onlinehandel zur Unterstützung verwendet werden kann.

Ein Prüfkriterium der elf beteiligten Bundesländer stellt die sog. „Viertel-Methode“ dar. Bei dieser Prüfmethode wird die Anzeige des Produktes in vier Viertel unterteilt. Befinden sich Preis sowie die Verlinkungen zu Energielabel und Produktdatenblatt innerhalb eines Rechtecks der Größe eines Viertels, so ist die Vorgabe der Verordnung „in der Nähe des Produktpreises“ erfüllt.

Beispiel zur „Viertel-Methode“: kein Mangel

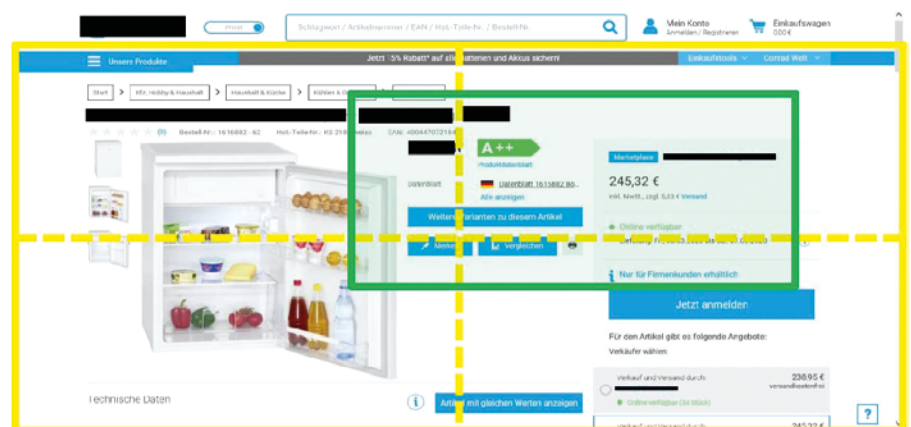


Abbildung 30:
Viertel-Methode zur Prüfung
von Anzeigen im Onlinehandel

Im Saarland wurden 670 Produkte aus unterschiedlichen Produktgruppen wie Haushaltswaschmaschinen, Kühlgeräte, Geschirrspüler usw. im Rahmen der Aktion überprüft. Das LUA stellte dabei keine Beanstandungen fest.

d) nach Produkten sortierte Übersicht zur Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnung im Berichtszeitraum 2021 bis 2022:

Produkte*	Überwachte Produkte		Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent	
Haushaltsgeschirrspüler	17	5	29,4	
Haushaltswaschmaschinen	23	11	47,8	
Haushaltskühlgeräte	27	3	11,1	
Haushaltsbeleuchtung	77	0	0,0	
Pkw	231	0	0,0	
Pkw-Reifen	760	0	0,0	
Summe	1.135	19	1,7	

Abbildung 31: Übersicht Überprüfung Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten

Bei den Kontrollen wurden vergleichsweise wenige Mängel festgestellt. Nur in wenigen Fällen fehlte das Label.

e) nach Produkten sortierte Übersicht zu der im Berichtszeitraum 2021 bis 2022 nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz durchgeführten Marktüberwachung

Überwachte und überprüfte Produkte		
Produkte	Anzahl	
Stand-by	49	* nur Kennzeichnungsüberprüfungen nach Ökodesign
Computer und Server	124	** () im Labor geprüfte Produkte
Netzteile	49 (2)**	
Haushaltskühlgeräte	27	
Haushaltsgeschirrspüler	17	
Haushaltswaschmaschinen	23	
Einzelraumheizgeräte	10	
Haushaltsbeleuchtung	77 (2)**	
Summe	376	

Abbildung 32: Übersicht nach Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz durchgeführte Marktüberwachung

f) nach Produkten sortierte Übersicht zur Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung im Versandhandel im Berichtszeitraum 2021 bis 2022

	Überwachte Produkte		Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent	
Pkw	374	0	0,0	
Pkw-Reifen	179	0	0,0	
Haushaltswaschmaschinen	133	0	0,0	
Haushaltsgeschirrspüler	133	0	0,0	
Haushaltskühlgeräte	133	0	0,0	
Summe	952	0	0,0	

Abbildung 33: Übersicht Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung im Versandhandel

Stand-by-Geräte, Computer und Server, Haushaltskühlgeräte, -geschirrspüler und -waschmaschinen sowie Einzelraumheizgeräte wurden im Rahmen der täglichen Überwachungstätigkeiten hinsichtlich ihrer formalen Anforderungen (PT 1 und 2) wie CE-Kennzeichen, Datenblätter, Informationsanforderungen überprüft. Die Kontrollen ergaben keine Beanstandungen.

Fazit zu den Überprüfungen:

Die stichprobenartigen Überprüfungen und die Schwerpunktaktion in den beiden Berichtsjahren heben hervor, dass Händler im Saarland gut aufgestellt sind.

Zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes wird das LUA weiterhin der Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Energieverbrauchskennzeichnung und Ökodesign nachgehen. Wichtig wird dabei die behörden- und bundeslandübergreifende Zusammenarbeit bleiben.

9. Sicherheit von Medizinprodukten

9.1 Überprüfung von kardiologischen Praxen im Jahr 2022

Im Berichtsjahr 2022 wurden im Saarland 31 kardiologische Praxen überprüft. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben aus der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiliBÄK).

Die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV) stellt Anforderungen an laboratoriumsmedizinische Untersuchungen. Wer diese durchführt, hat vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem (QS) einzurichten. Das QS-System soll die erforderliche Qualität, Sicherheit und Leistung aufrechterhalten und die Zuverlässigkeit der damit erzielten Ergebnisse sicherstellen. Die zuvor genannten Vorgaben zur Qualitätssicherung gelten als erfüllt, wenn Teil A der RiliBÄK (in der Fassung Dezember 2019) beachtet wird.

Die RiliBÄK konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der MPBetreibV im Hinblick auf das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen in der Heilkunde.

Bei der patientennahen Sofortdiagnostik (Point of Care Testing - POCT) handelt es sich um laboratoriumsmedizinische Untersuchungen, die ohne Probenvorbereitung unmittelbar als Einzelprobenmessungen durchgeführt werden. Ein wesentliches Kriterium der patientennahen Sofortdiagnostik ist die unmittelbare Ableitung weiterer diagnostischer oder therapeutischer Konsequenzen aus der durchgeführten Laboratoriums-

untersuchung. Die meisten kardiologischen Praxen arbeiten mit solchen POCT-Systemen.

Überprüfung der Praxen

In einem ersten Schritt wurden die Praxen angeschrieben und gebeten, Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen umfassten u. a. Dokumentationsbögen über Kontrollprobeneinzelmessungen, Standardarbeitsanweisungen (SOP) zum POCT-Verfahren und zur Aufbereitung sowie Prüfprotokolle der zuletzt durchgeführten elektrischen Prüfungen in der Praxis. Den Praxen wurde ein Zeitraum von fünf Wochen eingeräumt, in denen die Unterlagen zusammengestellt werden konnten. In begründeten Fällen wurde eine Fristverlängerung eingeräumt.

Rückmeldung innerhalb der Frist	22 Praxen
Rückmeldung nach Ablauf der Frist	3 Praxen
Ein Erinnerungsschreiben erhalten	5 Praxen
Zwei Erinnerungsschreiben erhalten	1 Praxis

Abbildung 34:
Übersicht Rückmeldungen der Praxen

In drei kardiologischen Praxen war eine Überprüfung vor Ort in den Praxisräumen erforderlich.

Ordnungsgemäß geführte QM-Systeme wurden in fünf Praxen festgestellt. In 26 kardiologischen Praxen im Saarland wurden teils schwerwiegende Mängel festgestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die festgestellten Mängel.

festgestellter Mangel	Anzahl betroffener Praxen
Kontrollprobeneinzelmessungen (KPEM) wurden bis zur Überprüfung, teilweise über einen längeren Zeitraum, nicht durchgeführt.	4
Kontrollprobeneinzelmessungen wurden durchgeführt, jedoch nicht regelmäßig und nicht entsprechend der Vorgaben der RiliBÄK. In den Dokumentationsbögen fehlten relevante Angaben wie z. B. Name des Untersuchenden, Chargennummer von Kontrolllösung und Teststreifen, Zielwerte und Zielbereiche.	9
Zu den Tätigkeiten mit den POCT-Systemen bzw. -Verfahren wurden keine Standardarbeitsanweisungen (SOP) am jeweiligen Ort der Tätigkeit zur Verfügung gestellt.	8
Nach DIN EN 62353 sind medizinische Geräte in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Die Prüfungsintervalle sind je nach Gerät unterschiedlich, meist jedoch ein oder zwei Jahre. Die Protokolle wurden nicht eingereicht.	3
Nach DIN VDE 0701-0702 sind die nicht-medizinischen Geräte in einem Turnus von zwei Jahren zu prüfen. Die Protokolle wurden nicht eingereicht.	12
Ein Qualitätsmanagement-Handbuch wird nicht geführt.	4

Abbildung 35:
Übersicht über die in den überprüften Praxen festgestellten Mängel

Aus den schwerwiegenden Verstößen resultierten eine Anordnung mit der Androhung von Zwangsmitteln und zwei Bußgeldverfahren.

Im Nachgang zur Überprüfung der kardiologischen Arztpraxen ist festzustellen, dass in 84 % der kontrollierten Praxen im Anwendungsbereich der RiliBÄK Verbesserungspotential besteht.

Aufgrund der Anzahl an bemängelten Punkten, die während den Praxisüberprüfungen festgestellt wurden, wurde Kontakt zu der Ärztekammer des Saarlandes aufgenommen. Die Ärztekammer wurde über die wesentlichen Punkte aus der Überwachung informiert.

9.2 Überwachung von klinischen Prüfungen: Implantation eines Netzhautchips

Klinische Prüfungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil für die Entwicklung und Zulassung von Medizinprodukten. Die Prüfungen werden vor Inverkehrbringen eines neuen Medizinproduktes durchgeführt und weisen dessen Wirksamkeit nach. Gleichmaßen stellen klinische Prüfungen die Sicherheit bzw. Verträglichkeit neuer Medizinprodukte fest.

Näheres dazu regelt die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (Medical Device Regulation, MDR), die durch Vorgaben des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes (MPDG) weiter konkretisiert ist. Danach handelt es sich bei klinischen Prüfungen um systematische Untersuchungen, die zur Bewertung von Sicherheit oder Leistung eines Medizinproduktes durchgeführt werden und menschliche Prüfungsteilnehmer einbeziehen.

Eine klinische Prüfung von Produkten darf, mit wenigen Ausnahmen, nur begonnen werden, wenn die zuständige Bundesoberbehörde hierfür eine Genehmigung erteilt hat und wenn die zuständige Ethik-Kommission hierfür eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat.

Grundsätzlich sollen klinische Prüfungen folgende Zwecke erfüllen:

- a) Überprüfung der Eignung des Produkts für den bestimmten Zweck,
- b) Überprüfung des klinischen Nutzens und
- c) Prüfung der klinischen Sicherheit und Nebenwirkungen des Produkts.

Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit stellt das LUA fest, ob die Vorgaben für die Durchführung von klinischen Prüfungen in den Prüfstellen erfüllt werden und ob die Gesundheit der teilnehmenden Patienten (Probanden) gewährleistet ist.

In dem nachfolgend beschriebenen Fall wurde eine klinische Prüfung überwacht, bei der es um die Wiederherstellung eines zentralen Sehvermögens mit dem PRIMA-System (Implantat) bei Patienten mit atrophischer altersbedingter Makuladegeneration (AMD) ging. Die sog. trockene AMD ist die häufigste

Form und die häufigste Erblindungsursache in Deutschland. Über 1 Mio. Menschen sind hierzulande betroffen. Bisher gibt es dafür noch keine Therapie. Hierfür wurde ein Implantat (Netzhautchip) entwickelt. Dieses soll einen Teil des Sehvermögens für die betroffenen Personen wiederherstellen.

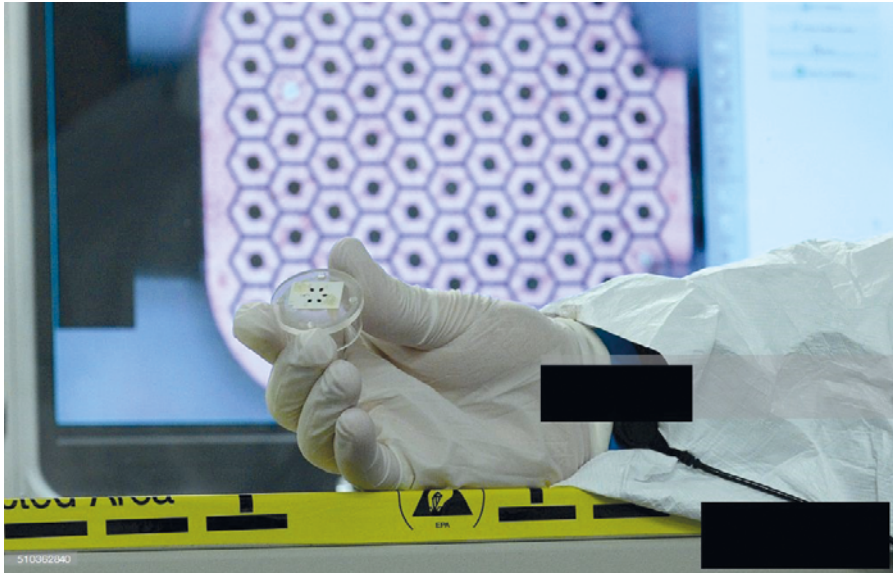


Abbildung 36:
Netzhautchip im Labor vergrößert

Das bionische Netzhaut-Implantat wurde erstmals in Deutschland an einer saarländischen Klinik erfolgreich eingesetzt. Die Implantation gelang bei zwei Patienten und wurde im Rahmen einer europäischen Zulassungsstudie durchgeführt. Der Chip wird unter der Netzhaut im Bereich der Makula implantiert. Dort übernimmt er die Funktion der abgestorbenen Photorezeptoren. Mithilfe einer Spezialbrille mit eingebauter Mikrokamera, die der Patient trägt, könnte er in der Praxis wieder die Lesefähigkeit von mittelgroßen Buchstaben erlangen.

Diese klinische Prüfung wurde durchgeführt, damit einerseits der klinische Nutzen mit eventuell auftretenden Nebenwirkungen und andererseits auch die Gewährleistung der Gesundheit der Patienten untersucht werden (Nutzen-Risiko-Abwägung).

Voraussetzungen für eine solche Durchführung einer klinischen Prüfung sind u. a. das Vorhandensein von geeigneten Räumlichkeiten, Qualifikation von Prüfern, Prüfplan, Einverständnis und Aufklärung der Probanden, Versicherung grundlegender Sicherheits- und Leistungsanforderungen, Versicherung für die Probanden, Prüfplan, präklinische Bewertung. Vorgaben sind gesetzlich geregelt im MPDG und der MDR sowie in der DIN EN ISO 14155:2021-05 klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen.

Die Unterlagen der hier vorgestellten klinischen Prüfung eines Medizinproduktes ohne CE-Zeichen wurden stichprobenartig eingesehen. Dabei stellte das LUA fest, dass die Durchführung bis auf wenige formale Abweichungen ordnungsgemäß verläuft und die Sicherheit für die Probanden bis zum Abschluss der Prüfung 2027 gewährleistet ist.

9.3 Zulassung eines Medizinproduktes für Säuglinge trotz Nichtkonformität

Mukoviszidose ist eine seltene angeborene Stoffwechselerkrankung. In Deutschland sind mehr als 8.000 Patienten daran erkrankt. Mukoviszidose wird in der Regel in den ersten Wochen nach der Geburt bei den betroffenen Kindern im Rahmen des Neugeborenen-Screenings festgestellt. Nach einem auffälligen Screening-Testergebnis ist ein sogenannter Schweißtest als weiterführende Diagnostik erforderlich, um Mukoviszidose nachzuweisen.

Im zugrundeliegenden Fall handelt es sich bei dem Medizinprodukt des Herstellers um den beschriebenen Schweißtest zur Diagnose der Stoffwechselerkrankung. Ein gleichwertiger Ersatz eines anderen Herstellers steht nicht zur Verfügung.

Hersteller von Medizinprodukten mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU) benötigen zum legalen Inverkehrbringen von Medizinprodukten in der EU gemäß der europäischen Verordnung 2017/745 MDR einen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte nimmt im Namen des Herstellers die für ihn aus der europäischen Verordnung resultierenden bestimmten Aufgaben und Verpflichtungen wahr.

Bei dem im Folgenden geschilderten Verfahren stellte der Bevollmächtigte beim LUA Mitte 2022 bezüglich der Feststellung der Nichtkonformität für das zuvor genannte Medizinprodukt inklusive zugehörigem Arzneimittel eine Anfrage auf der Grundlage des Artikels 97 der MDR. Dadurch könnte das Produkt trotz Nichtkonformität bis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der EU weiterhin in Verkehr gebracht werden. Ohne diese Möglichkeit wäre die Mukoviszidose-Diagnose in der EU kurzfristig nicht mehr möglich gewesen.

Das Medizinprodukt des Herstellers ist bereits seit mehreren Jahrzehnten auf dem Markt. Als problematisch erwies sich im dargestellten Verfahren, dass eine Arzneimittelkomponente nicht im Zertifizierungsverfahren eingeschlossen war. Aufgrund dieser fehlenden Komponente musste eine spanische Behörde zuerst ein Konsultationsverfahren zur Bewertung des Arzneimittelanteils von Medizinprodukten durchführen. Der Zertifizierungsprozess des Medizinproduktes kann erst nach Beendigung des Konsultationsverfahrens des Arzneimittels abgeschlossen werden.

Es war der erste Antrag, der beim LUA auf der Grundlage des Artikel 97 der MDR einging. Vorab galt es zu klären, ob eine andere gesetzliche Grundlage (entweder Art. 120 MDR oder Art. 59 MDR i. V. m. § 7 MPDG) anzuwenden war.

Nach Korrespondenz mit dem Bevollmächtigten erhielt das LUA einen Teil der notwendigen übersetzten Unterlagen.

Für die Anwendbarkeit des Art. 120 MDR war fraglich, ob das Produkt entsprechend dem bereits bestehenden Zertifikat aus 2021 (gültig bis 2025) rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde. Wäre dies zutreffend gewesen, hätten die im Zertifikat genannten Produkte bzw. Produktkomponenten ohne explizite behördliche Zustimmung bis zum Ablauf des aktuellen Zertifikats in Verkehr gebracht werden können. Da jedoch das im Versorgungsset enthaltene Arzneimittel nicht als Produktbestandteil deklariert war, war es nicht vom 2021 ausgestellten Zertifikat umfasst und somit auch nicht zertifiziert.

Im Zuge interner juristischer Prüfungen und in Abstimmung mit dem zuständigen saarländischen Ministerium wurde sich darauf verständigt, das weitere Inverkehrbringen trotz Nichtkonformität des Produktes nach Art. 97 MDR befristet zuzulassen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 97 MDR beinhaltet der Art. 94 MDR. Danach hat die zuständige Behörde eine Bewertung des betreffenden Produkts mit allen in der MDR niedergelegten Anforderungen durchzuführen. Um das Produkt des Herstellers umfassend bewerten zu können, wurden weitere Unterlagen von dem Bevollmächtigten angefordert.

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen stellte das LUA fest, dass die Nichtkonformität einzig durch das noch nicht abgeschlossene Zertifizierungsverfahren nach MDR durch die Normungsorganisation begründet war. Im vorliegenden Fall erfüllte das Medizinprodukt zwar nicht die in der MDR niedergelegten Anforderungen, es konnte allerdings nicht von einem inakzeptablen Risiko für Gesundheit und Sicherheit der Patienten, Anwender und anderer Personen ausgegangen werden. Danach waren die gesetzlichen Vorgaben des Art. 97 MDR erfüllt. Das Medizinprodukt des Herstellers zur Diagnose von Mukoviszidose bei Säuglingen durfte bis zum Abschluss des Zertifizierungsprozesses trotz Nichtkonformität weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Mittlerweile wurden die Fristen der MDR bezüglich der Re-Zertifizierung durch die EU verlängert. Die Übergangsfrist für die Re-Zertifizierung von Bestandsprodukten in der seit dem 26. Mai 2021 verbindlichen MDR-Verordnung läuft nicht wie geplant am 26. Mai 2024 aus, sondern erst Ende 2027 (für Produkte mit höherem Risiko) bzw. Ende 2028 (für Produkte mit mittlerem bis geringem Risiko). Aufgrund der fehlenden Kapazitäten der benannten Stellen und dem damit einhergehenden Problem, dass Medizinprodukte nicht mehr auf dem europäischen Markt zur Verfügung gestellt werden können, war dieser Schritt erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Dienstgebäude LUA in St. Annual	6
Abbildung 2:	Corona-Teststation mit außen befindlicher Testmöglichkeit	8
Abbildung 3:	Konverterinnenansicht im noch warmen Zustand nach dem Entleeren	9
Abbildung 4:	Vom Schutztor abgefangene Schlacke und Anlagenstücke	10
Abbildung 5:	Hydraulische Abschleppvorrichtung des LKW (sog. Abschleppbrille).....	11
Abbildung 6:	Metallschiene als Notsicherung der Abschleppvorrichtung	11
Abbildung 7:	Unfallörtlichkeit mit durchbrochenen Ziegelplatten an der Erdgeschossdecke .	12
Abbildung 8:	Rückansicht des Fahrzeugs mit geöffneter Trommelklappe	13
Abbildung 9:	Bedienschalter für das manuelle Verfahren der Filterklappe	14
Abbildung 10:	Druckminderer, an dem die Luftzufuhr unterbrochen wurde	14
Abbildung 11:	Quantifizierung und Klassifikation der festgestellten Mängel	17
Abbildung 12:	Entwicklung objektbezogene Anzeigen Asbest gewerblich	19
Abbildung 13:	Entwicklung Mängel und Kontrollen gewerbliche Arbeiten mit Asbest	19
Abbildung 14:	Vorgefundene Mängel bei der Sonderaktion 2022 „ASI-Arbeiten im Dachdeckerhandwerk“	21
Abbildung 15:	Windrad mit ausgebrannter Gondel und beschädigten Rotorblättern	21
Abbildung 16:	Trümmerteil auf einer Feldfläche	21
Abbildung 17:	Überschreitung des einzuhaltenden Kohlenmonoxidgrenzwertes	22
Abbildung 18:	Kamin unmittelbar nach der Sprengung	25
Abbildung 19:	Kontrolle Pyrotechnik 2022: Mängelverteilung gesamt	27
Abbildung 20:	Kontrolle Pyrotechnik 2022: Verteilung organisatorische Mängel	27
Abbildung 21:	Kontrolle Pyrotechnik 2022: Vergleich der Mängel gesamt	28
Abbildung 22:	Werdende Mutter am Arbeitsplatz	30
Abbildung 23:	Diagramm Weiterbeschäftigung/Freistellung einer Schwangeren	31
Abbildung 24:	Müder LKW-Fahrer	32
Abbildung 25:	GDA: Anzahl festgestellter Mängel bei Betriebsrevisionen	35
Abbildung 26:	GDA: Anzahl Verwaltungsmaßnahmen	35
Abbildung 27:	Energielabel zu einem Leuchtmittel (vor 2021)	36
Abbildung 28:	Drei Prüftiefen der Überwachung	37
Abbildung 29:	Leuchtmittel	37
Abbildung 30:	Viertel-Methode zur Prüfung von Anzeigen im Onlinehandel	38
Abbildung 31:	Übersicht Überprüfung Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten	39
Abbildung 32:	Übersicht nach Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz durchgeführte Marktüberwachung	39
Abbildung 33:	Übersicht Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung im Versandhandel	39
Abbildung 34:	Übersicht Rückmeldungen der Praxen	41
Abbildung 35:	Übersicht über die in den überprüften Praxen festgestellten Mängel	41
Abbildung 36:	Netzhautchip im Labor vergrößert	43

Quellenangaben

- Titelbild: Adobe Stock, Fotolia, panthermedia
- Abbildung 22: Syda Productions, Adobe Stock
- Abbildung 24: Africa Studio, Fotolia
- Abbildung 36: www.pixium-vision.com/press-kit/
- übrige Abbildungen: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)

Anhang

Tabelle 1	2021 - Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden
Tabelle 1	2022 - Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden
Tabelle 2	2021 - Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle 2	2022 - Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle 3.1	2021 - Dienstgeschäfte in Betriebsstätten
Tabelle 3.1	2022 - Dienstgeschäfte in Betriebsstätten
Tabelle 3.2	2021 - Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Tabelle 3.2	2022 - Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Tabelle 4	2021 - Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
Tabelle 4	2022 - Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
Tabelle 5	2021 - Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz
Tabelle 5	2022 - Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz
Tabelle 6	2021 - Begutachtete Berufskrankheiten
Tabelle 6	2022 - Begutachtete Berufskrankheiten

Tabelle 1: 2021 - Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten*

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen/-beamtene ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl	männl	weibl	männl	weibl	männl	weibl	männl	weibl	männl	Gesamt
hD	0,85	1,00	0,85	1,00	0,85	1,00	0,00	2,00	1,50	0,00	1,50
gD	8,65	8,00	7,20	8,00	4,05	5,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00
mD	2,40	7,00	0,00	7,00	0,00	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	11,90	16,00	8,05	16,00	4,90	12,00	0,00	5,00	1,50	0,00	1,50

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufsrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1) (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1) (z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 1: 2022 - Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeaminnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl	männl	Gesamt	weibl	männl	Gesamt	weibl	männl	Gesamt	weibl	männl	Gesamt	weibl	männl	Gesamt
hD	1,35	1,00	2,35	0,85	1,00	1,85	0,85	1,00	1,85	0,00	2,00	2,00	1,00	0,00	1,00
gD	9,65	10,00	19,65	8,20	10,00	18,20	4,00	7,00	11,00	1,00	3,00	4,00	0,00	0,00	0,00
mD	3,20	7,00	10,20	0,00	7,00	7,00	0,00	6,00	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	14,20	18,00	32,20	9,05	18,00	27,05	4,85	14,00	18,85	1,00	5,00	6,00	1,00	0,00	1,00

* Vollzeitstellen sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2: 2021 - Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte										
		Jugendliche					Erwachsene					Summe
		männlich		weiblich		Summe	männlich		weiblich		Summe	
		2	3	4	5		6	7	8			
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8				
1: Großbetriebsstätten												
1000 und mehr Beschäftigte	28	693	77	770	47736	18342	66078	66848				
500 bis 999 Beschäftigte	51	449	356	805	20013	14026	34039	34844				
Summe	79	1142	433	1575	67749	32368	100117	101692				
2: Mittelbetriebsstätten												
250 bis 499 Beschäftigte	102	119	64	183	19511	14546	34057	34240				
100 bis 249 Beschäftigte	382	232	126	358	32959	22443	55402	55760				
50 bis 99 Beschäftigte	597	183	68	251	23078	14449	37527	37778				
20 bis 49 Beschäftigte	1391	429	184	613	24473	16477	40950	41563				
Summe	2472	963	442	1405	100021	67915	167936	169341				
3: Kleinbetriebsstätten												
10 bis 19 Beschäftigte	2072	440	189	629	15332	11063	26395	27024				
1 bis 9 Beschäftigte	28899	539	511	1050	32596	28110	60706	61756				
Summe	30971	979	700	1679	47928	39173	87101	88780				
Summe 1 - 3	33522	3084	1575	4659	215698	139456	355154	359813				
4: ohne Beschäftigte	1105											
Insgesamt	34627	3084	1575	4659	215698	139456	355154	359813				

Tabelle 2: 2022 - Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	29	693	77	770	48.714	18.958	67.672	68.442			
500 bis 999 Beschäftigte	51	436	355	791	19.853	14.245	34.098	34.889			
Summe	80	1129	432	1561	68567	33203	101770	103331			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	101	94	63	157	19.277	14.553	33.830	33.987			
100 bis 249 Beschäftigte	402	211	63	274	34.773	23.280	58.053	58.327			
50 bis 99 Beschäftigte	614	176	63	239	23.506	15.214	38.720	38.959			
20 bis 49 Beschäftigte	1.407	416	63	479	24.686	16.700	41.386	41.865			
Summe	2524	897	252	1149	102242	69747	171989	173138			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	2.116	442	186	628	15.609	11.369	26.978	27.606			
1 bis 9 Beschäftigte	29.323	538	507	1.045	28.614	28.614	57.228	58.273			
Summe	31439	980	693	1673	44223	39983	84206	85879			
Summe 1 - 3	34043	3006	1377	4383	215032	142933	357965	362348			
4: ohne Beschäftigte	1.085										
Insgesamt	35128	3006	1377	4383	215032	142933	357965	362348			

Tabelle 3.2: 2021 - Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention												Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Abmündung
		eigeninitiativ						auf Anlass						erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen/ abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14					15	16
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
1	Baustellen	470	23	4		441	1		658			62							
2	überwachungsbedürftige Anlagen	6			1	5				2		8							
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz																		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe																		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)																		
6	Ausstellungsstände																		
7	Straßenfahrzeuge																		
8	Schienenfahrzeuge																		
9	Wasserfahrzeuge																		
10	Heimarbeitsstätten	3				3			1			2							
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	11	1			9	1			7		179							
12	Übrige																		
	Insgesamt	490	24	4	1	458	2		659	9		251					10		

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 3.2: 2022 - Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention												Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ						auf Anlass						Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14					15	16
1	Baustellen	1	26	7	350	6	7	8	389	422	224	13							
2	überwachungsbedürftige Anlagen			5	35			40		5									
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	2																	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1		1															
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)																		
6	Ausstellungsstände	1			1					3									
7	Straßenfahrzeuge																		
8	Schienenfahrzeuge																		
9	Wasserfahrzeuge																		
10	Heimarbeitstätten																		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)																		
12	Übrige	12		2	8	2													
	Insgesamt	445	26	15	394	8		430					503	6	20				

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4: 2022 - Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit	eigeninitiativ					auf Anlass					Anzahl Beanstandungen	Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anlagen/Anzeigen/ Mängelrügen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Büßgelder	Strafanzeigen
					Besichtigung/Inspektion (punktfell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Arzt/ Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Arzt/ Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufsanklagen)	Revisionschriften											
		4.404	21		187	589	7	769	41	9	10	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																						
1.1	Arbeitschutzorganisation	1.201	1		40	410		430	35			108	135	487	5	1	966	6	3		1		
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	743			31	226		366	14			685	78	297	2		713	3			1	3	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	434	1		50	180		222	22			78	71	330	2		637	3					
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	505			5	46		71	4			19	52	16	15	1	266	2	1		11		
1.5	Gefahrstoffe	408	5		16	166		159	2			76	48	147	10		1.279	4			7	12	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	330	15			62		18				1	17	6	686		95						
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	44			1	45		12					6	16									
1.8	Gentechn. veränderte Organismen																						
1.9	Strahlenschutz	46			46	5		15				6	19		70		260	1					
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																						
1.11	psychische Belastungen	5				2																	
	Summe Position 1	3.716	22		189	1.142		1.293	77			973	426	1.299	790	2	4.216	19	4	1	20	15	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																						
2.1	Geräte- und Produktsicherheit				11	20	7	23															
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	10						3				8	11	13			44						
2.3	Medizinprodukte	163			46	5		2				51	193				2.312				2		
	Summe Position 2	173			57	25	7	28				8	62	206			2.356				2		
3	Sozialer Arbeitsschutz																						
3.1	Arbeitszeit	360			2	11		30				11	22	2.192	208	4	17				2		
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	466						3			81	714	212	1			31			74	226		
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	33			2	9		4			5	3	1	13	1		6						
3.4	Mutterschutz	841			2	7		38			319	497	175	5	1		3.840						
3.5	Heimarbeitschutz	1															5						
	Summe Position 3	1.701			6	27		75			416	1.236	2.540	227	6		3.899			74	228		
4	Arbeitsmedizin	7				4						619	2	2			1						
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																						
	Summe Position 1 bis 5	5.597	22		252	1.198	7	1.396	77			2.016	1.726	4.047	1.017	8	10.472	19	4	75	250	15	

Tabelle 5: 2021 -Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung						Achtstörungen		ergriffene Maßnahmen						Veranlassungen, Budgeteller, Strahlanzügen									
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	Unterstützungsverfüng	Rücknahme	Rückruf	Verordnung	aktiv	reaktiv										
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	1	7	1	4					1			2								1										
Einführer	3	11	3	9								1	1					2	1	1		1								
Händler	9	24	9	18							3	1	4						1	1										
Aussteller																														
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige												1																		
Insgesamt	13	50	13	35			2	7	1	1	3	4	2	6			3	2	4											

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
0	Meldungen über das Rapex-System	1	35
1	Schutzklausurmeldung	1	1
1	Behörde	1	1
1	Zoll	1	1
9	privaten Verächter	9	24
4	gewerblichen Betreiber	4	18
1	Unfallmeldung	1	9
1	UVT	1	9
1	Hersteller	1	9
1	Einführer/ Bevollmächtigter	1	9
2	Händler	2	18
1	Aussteller	1	9
1	Insgesamt	1	50

Tabelle 5: 2022 - Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		Überprüfte Produkte				Risikoeinstufung						Anforderungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarnung, Bußgelder, Strafnanzen									
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	überprüfte Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	Unterstützungs-verfügung	Rücknahme	Rückruf	Vorrichtung	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv					
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	2	1	2	1												1														
Einführer	5		6				2									3														
Händler	33	78	87	77			4	1	3	1	1	1	2	1	63															
Aussteller																														
Private / gewerbliche		1		1																										
Insgesamt	35	85	89	85			6	1	3	1	1	1	2	1	67	1	54													

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	63
Schutzklauselmeldung	14
Behörde	3
Zoll	1
privaten Verbraucher	1
gewerblichen Betreiber	1
Unfallmeldung	1
UVT	1
Hersteller	1
Einführer/ Bevollmächtigter	1
Händler	1
Aussteller	1
Insgesamt	85

Tabelle 6: 2021 - Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide								
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)								
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen								
22	Druckluft								
23	Lärm	1						1	
24	Strahlen								
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	121	85			169	124	290	209
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	92	6			2		94	6
42	Erkrankungen durch organische Stäube								
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	35	9			2		37	9
5	Hautkrankheiten	136	121			29	26	165	147
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
-									
Insgesamt		385	221			202	150	587	371

Nicht zugeordnete Berufskrankheiten

	BK noch nicht festgelegt								
99	Nicht unter die VO fallende BK-Ziffern								
92	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII								

<weitere BK's>

Tabelle 6: 2022 - Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich												Summe		
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht				sonstiger, unbestimmt		berufsbedingt		berufsbedingt				
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt			
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
21	Mechanische Einwirkungen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	5	3	0	0	0	0	6	3	0	0	11	6	0	0	0
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	12	4	0	0	0	0	5	3	0	0	17	7	0	0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	5	2	0	0	0	0	3	1	0	0	8	3	0	0	0
42	Erkrankungen durch organische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	7	2	0	0	0	0	2	2	0	0	9	4	0	0	0
5	Hautkrankheiten	14	5	0	0	0	0	5	2	0	0	19	7	0	0	0
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		47	16	0	0	0	0	21	11	0	0	68	27	0	0	0

begutachtet: im Berichtsjahr abschließend begutachtete Berufskrankheiten
berufsbedingt: Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen und
Gesundheit
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

www.soziales.saarland.de
 [/soziales.saarland.de](https://www.facebook.com/soziales.saarland.de)

Satz, Gestaltung, Druck: LVGL